

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2022

Wahlbekanntmachung Beiratswahl 2022 der WPK

SEITE 14



WPK aktuell Mitgliederinformation online Update zur Nachhaltigkeit

SEITE 50

Mit Beilage
Register WPK Magazin
2020–2021

WPK aktuell Kammerversammlung 2022 Wirtschaftsprüfung und Green Deal

SEITE 50

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unsere Expertise wächst seit rund 80 Jahren.



Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident

ich wünsche Ihnen ein gutes und vor allem gesundes neues Jahr! Corona lässt leider nicht locker. Es bleibt zu hoffen, dass die Welt einen Weg findet, endemisch mit dem mutierenden Virus zu leben. Verschwinden wird es wohl nicht mehr.

Aus berufsständischer Sicht verspricht 2022 ein in vielerlei Hinsicht interessantes Jahr zu werden.

Mit der Beendigung der seit 2005 praktizierten zweistufigen Aufsicht in der Rechnungslegung zugunsten einer Stärkung der BaFin zum Jahresbeginn ist das FISG als großes Regulierungsprojekt nach Wirecard umgesetzt. Die Neuerungen beschäftigen neben der Finanzmarktaufsicht gerade auch uns als Abschlussprüfer, vor allem die verschärften Haftungsregelungen.

Das Ende der Fahnenstange ist damit aber noch nicht erreicht. Ein Blick in den Koalitionsvertrag zeigt, dass die Politik unserer Berufsaufgabe großes öffentliches Interesse bescheinigt. Das entspricht unserem beruflichen Selbstverständnis. Die Koalitionäre erachten es als notwendig, die Unabhängigkeit weiter zu stärken und „der hohen Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise mittels öffentlicher Auftragsvergabe, entgegenzutreten“. Es wird sich zeigen, ob und wie sich diese Aussagen in Maßnahmen manifestieren werden.

Neben Regulierungsbestrebungen aus Deutschland werden uns solche aus Europa beschäftigen, ausgehend von der Konsultation der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung (WPK Magazin 4/2021, Seite 51). Hier lautet die Kernbotschaft der WPK: Regulierungsbedarf dürfte eher im Bereich der Corporate Governance zu suchen sein als in der Abschlussprüfung. Insbesondere darf die vorhandene hohe Komplexität der Regularien für den Abschlussprüfer nicht noch erhöht werden, vor allem nicht angesichts fehlender belastbarer Belege für die Erforderlichkeit der von der Europäischen Kommission angedachten Maßnahmen. Die Stellungnahme der WPK hierzu konnte bei Redaktionsschluss des Magazins leider nicht mehr berücksichtigt werden. Achten Sie bitte auf die tagesaktuellen Informationen unter „Neu auf WPK.de“.

Ein wichtiges Projekt der WPK im Jahr 2022 wird die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens unter besonderer Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspek-

ten sein. Der hierfür eingerichtete Vorstandsausschuss wird rechtsvergleichend auswerten, wie andere Mitgliedstaaten die europäischen Vorgaben zur Qualitätskontrolle umgesetzt haben und welche Schlüsse wir in Deutschland daraus gegebenenfalls ziehen können.

Von ganz besonderer Bedeutung wird 2022 und darüber hinaus die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung sein. Dem Vernehmen nach arbeitet die Europäische Kommission mit großem Engagement daran, die Richtlinie bis zur Jahresmitte zu finalisieren. Die WPK wird Sie auch hier zeitnah unterrichten,

- tagesaktuell unter „Neu auf WPK.de“,
- im bewährten Format „WPK aktuell Mitgliederinformation“ am 1. April unter dem Titel „Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU – was kommt auf den Berufsstand zu?“ und
- auf der Kammerversammlung am 6. Mai, die dem Motto „Wirtschaftsprüfung und Green Deal“ folgen wird. Bitte beachten Sie die Veranstaltungshinweise auf Seite 50 in diesem Heft.

Last but not least endet 2022 die Amtszeit des amtierenden Vorstandes und Beirates der WPK. Zur bevorstehenden Wahl der Mitglieder des Beirates für die Amtszeit 2022 bis 2026 lesen Sie bitte auf Seite 14 ff. den Aufruf der unabhängigen Wahlkommission zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 4. April. Der Wahltag wird der 5. Juli sein. Wie Sie Ihre Stimme per Brief abgeben, erfahren Sie in einem dreieinhalbminütigen Video auf der Internetseite und auf dem YouTube-Kanal der WPK – mehr dazu auf Seite 12.

Ich hoffe auf einen fairen Wahlkampf und eine hohe Wahlbeteiligung. Die Beiratswahl ist unmittelbarer Ausdruck unserer beruflichen Selbstverwaltung. Ihr Erhalt und ihre Stärkung muss unser gemeinsames Ziel sein.

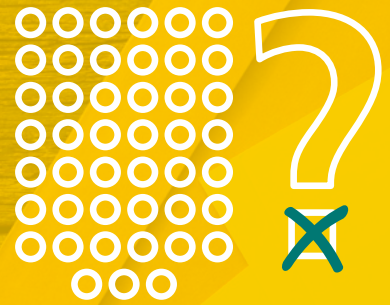
Ihr Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Dr. Michael Hüning stellvertretender
Geschäftsführer der WPK



Wahlbekanntmachung
Beiratswahl 2022 der WPK



Die Zahlen hinter
der WPK-Beiratswahl

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Coronavirus (SARS-CoV-2)

Überbrückungshilfe IV Förderzeitraum
Januar bis März 2022 6

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 27. Januar 2022 8

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 16. Dezember 2021 9

**Dr. Thomas Schmid Mitglied der Kommission für
Qualitätskontrolle der WPK** 10

**Dr. Michael Hüning stellvertretender
Geschäftsführer der WPK** 10

Interesse bleibt ungebrochen hoch
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2021 11

**So wählen Sie den Beirat der WPK
für die Amtszeit 2022 bis 2026** 12

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK
Sommersemester 2022 13

**Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/
Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)**
Fortbildungsprüfung 2022/2023 13

BEKANNTMACHUNG DER WPK

Wahlbekanntmachung

der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der
Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2022 14

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Wichtig für alle Prüfer für Qualitätskontrolle!

Aufrechterhaltung der Registrierung 18

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Cooling-off beim Wechsel
zum Prüfungsmandanten 21

**Berufsregister: Tätigkeit in einer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** 23

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Allgemeines Berufsrecht

Schließen der Prüfungsakte (§ 51b Abs. 5 WPO) 24

Qualitätskontrolle

Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach
§ 316 HGB in das Berufsregister ohne gesetzliche
Abschlussprüfungen? 25

Versicherung und Haftung

Berufshaftpflichtversicherung von freien Mitarbeitern
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 26

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen 28

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen 28

**Weitere Änderungen des IESBA Code of Ethics
vollzogen sowie in Vorbereitung** 29

**Großer Wurf des IAASB für die Prüfung
weniger komplexer Unternehmen?** 30

Einheitlicher Zugangspunkt für Unternehmensdaten
EU-Kommission legt Entwurf für ESAP-Richtlinie vor 31

**Delegierte Verordnungen zur EU-Taxonomie-
Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht** 32

**Konsultation zum Standardsetzungsverfahren
zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Zusammenfassung der Kommentare durch EFRAG 33

Accountancy Europe-Mitgliederversammlung

Neuer Vizepräsident / Budget 2022 / Berufsstandsthemen ... 33

WPK aktuell

Mitgliederinformation online

WPK aktuell Mitgliederinformation online:
Update zur Nachhaltigkeit

WPK aktuell

Kammerversammlung

WPK aktuell Kammerversammlung 2022:
Wirtschaftsprüfung und Green Deal



BFB-Präsident Schmidt zu den
Ergebnissen der Konjunkturumfrage
Winter 2021

Emmanuel Faber zum Vorsitzenden
des ISSB ernannt 34

AUS DEN LÄNDERN

Bundesweite Bestellveranstaltungen
WPK bestellt Wirtschaftsprüferinnen und
Wirtschaftsprüfer auch 2022 digital 35
**Grundwerk 2022 des Landesrechnungshofs
Mecklenburg-Vorpommern** 36

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Vorschlag der Europäischen Kommission für ein
Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität
Ergänzendes Präsidentenschreiben 36

ANALYSEN UND MEINUNGEN

**Die Zahlen hinter der WPK-Beiratswahl
verstehen und interpretieren – so geht's!**
Stimmen, Sitze, Kästchen – was der Wähler wissen muss
WPIn/StBin Dr. Julia Füssel, RA Dr. Peter Uhlmann LL. M. 38

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht
Fortführungsprognose und Insolvenzverschleppung 42
Für die Praxis
Verletzung des Willkürverbots im Ermittlungsverfahren
durch vorläufige Sicherstellung von Unterlagen und
Daten eines (nicht selbst beschuldigten) WP/StB 44
Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers als
Masseverbindlichkeit 46

SERVICE

Veranstaltungen 50
Literaturhinweise 53

ANZEIGEN

WPK Börsen 54
Kooperations- und Praxisbörse 55

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen 56
Todesfälle 61

BERICHTE UND MELDUNGEN

Verlautbarungen der APAS 61
**Überlastung bei Teilen der Freien Berufe
steigt deutlich**
BFB-Präsident Schmidt zu den Ergebnissen der
Konjunkturumfrage Winter 2021 62

NEU DABEI

Sandra Rothstein 63
Impressum 7

DIESEM HEFT LIEGT BEI:
Register WPK Magazin 2020–2021

Coronavirus (SARS-CoV-2)

www.wpk.de/coronavirus/

AKTUELLE THEMEN

Neu auf WPK.de vom 7. Januar 2022

Überbrückungshilfe IV Förderzeitraum Januar bis März 2022

Am 7. Januar 2022 informierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über den Beginn der Antragsphase für die Überbrückungshilfe IV für den Förderzeitraum Januar bis März 2022. Damit erhalten Unternehmen, die von coronabedingten Schließungen und Beschränkungen auch im ersten Quartal 2022 stark betroffen sind, weiterhin Unterstützung. Die Bundesregierung geht davon aus, dass – je nach Pandemieverlauf – bis zu 100.000 Unternehmen, möglicherweise sogar noch mehr, die Hilfen beantragen könnten.

Die Anträge sind wie bisher über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de durch prüfende Dritte – darunter WP/vBP – einzureichen. Die maßgeblichen Förderbedingungen sind in Form von FAQ auf der Plattform veröffentlicht.

Die bisherigen Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe IV weitgehend beibehalten. Die Antragsbearbeitung im Einzelfall einschließlich der Entscheidung über anrechnungsfähige Fixkosten liegt ebenfalls wie bisher in der Hand der Bewilligungsstellen der Bundesländer.

// Ergänzende Informationen zur Überbrückungshilfe IV für Unternehmen und zur Neustarthilfe 2022 für Soloselbstständige

Die **Überbrückungshilfe IV** mit dem Förderzeitraum Januar bis März 2022 setzt auf dem Vorläuferprogramm der Überbrückungshilfe III Plus auf.

Die Programmbedingungen sind weitgehend deckungsgleich mit denen der Überbrückungshilfe III Plus. Das Vorläuferprogramm galt bis zum 31. Dezember 2021.

Auch in der Überbrückungshilfe IV sind damit alle Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten, zum Beispiel Steuerberaterinnen und -berater, über das Corona-Portal des Bundes beantragt. Wie bisher können die Unternehmen Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 Euro pro Fördermonat erhalten.

Die wichtigsten Neuigkeiten bei der Überbrückungshilfe IV sind:

- Großzügigere Regelung des Eigenkapitalzuschlags: Alle Unternehmen, die im Dezember und Januar im Durchschnitt einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschlag von 30 Prozent der erstatteten Fixkosten in jedem Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind. Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren und im Dezember einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen hatten, erhalten einen Eigenkapitalzuschlag von 50 Prozent.
- Auch im Januar 2022 können Umsatzeinbrüche infolge freiwilliger Schließungen als coronabedingt anerkannt

werden, wenn aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbaren Maßnahmen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich ist. Damit können diese Unternehmen bei Vorliegen eines Umsatzeinbruchs von mindestens 30 Prozent Überbrückungshilfe IV beantragen.

- Förderung der Kontrollkosten zur Umsetzung von Zutrittsbeschränkungen: Durch die Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen wie beispielsweise 2G- oder 2Gplus-Regelungen können den Unternehmen zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen. Diese können in der Überbrückungshilfe IV anerkannt werden.
- EU-Beihilferechtlich geregelte maximale Förderbetrag erhöht sich um 2,5 Mio. Euro: Über die Bundesregelung Kleinbeihilfe können Unternehmen jetzt bis zu 2,3 Mio. Euro Förderung beantragen (bisher 1,8 Mio. Euro) und über die Bundesregelung Fixkostenhilfe 12 Mio. Euro (bisher 10 Mio. Euro). Insgesamt können Unternehmen damit eine Förderung von maximal 54,5 Mio. Euro (bisher 52 Mio. Euro) erhalten.
- Höchster Erstattungssatz beträgt 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten: Durch den Eigenkapitalzuschlag und die Personalkostenpauschale können Unternehmen Zuschläge von 20 bis 70 Prozent auf die Fixkostenerstattung erhalten.
- Streichung der Zuschüsse zu Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierung: Diese Investitionszuschüsse haben erfolgreich dazu beigetragen, dass Unternehmen Anpassungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs in Pandemiezeiten vornehmen konnten. Nach mehr als anderthalb Jahren Pandemie sind die erforderlichen Anpassungen auf breiter Basis abgeschlossen.

- Besondere Berücksichtigung der Advents- und Weihnachtsmärkte: Unternehmen, die von den Absagen dieser Märkte betroffen sind, erhalten 1. einen höheren Eigenkapitalzuschlag (siehe oben), können 2. (ebenso, wie andere Veranstaltungsunternehmen) Ausfall- und Vorbereitungskosten aus den Monaten September bis Dezember 2021 geltend machen und dürfen mehrere branchenspezifische Sonderregelungen kombinieren.
- Sonderregel für Pyrotechnik: Da die pyrotechnische Industrie vom Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel betroffen war, wird die bewährte Sonderregelung aus der Überbrückungshilfe III aus dem Vorjahr (Silvester 2020) reaktiviert.

Zusätzlich zur Überbrückungshilfe IV steht die **Neustarthilfe 2022** zur Verfügung. Sie richtet sich weiterhin an Soloselbstständige, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren. Auch die Neustarthilfe steht bis Ende März 2022 zur Verfügung. Soloselbstständige können weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt also bis zu 4.500 Euro.

Neben Soloselbstständigen können – wie auch schon in der Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus – auch kurz befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten, nicht ständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein.

Anträge zur Neustarthilfe können seit dem 14. Januar 2022 gestellt werden. Die FAQ wurden auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de veröffentlicht. th

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, WP/StB Dr. Michael Hüning – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referats-

leiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © wpk

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 31. Januar 2022

Sitzung am 27. Januar 2022

// Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

Der Vorstand hat sich zur im Koalitionsvertrag angekündigten Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen beraten. Dies bringt vor allem für die vielen kleinen und mittleren Praxen von WP/vBP bürokratische Hürden und Rechtsunsicherheiten in der täglichen steuerlichen Beratung mit sich. Daher kommt es hier entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung einer solchen Pflicht an. Die WPK wird die Umsetzung dieses Vorhabens eng begleiten.

// Einführung eines Syndikus-WP/vBP

Der Bedarf an der Einführung eines Syndikus auch für den Berufsstand der WP/vBP ist ungebrochen groß. Bereits in den vergangenen Jahren hat sich die WPK für die Einführung eines Syndikus-WP/vBP eingesetzt. Im Januar hat hierzu eine Arbeitsbesprechung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stattgefunden. Der Vorstand hat sich hierzu berichten lassen.

// Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Der Vorstand hat über drei Einsprüche gegen berufsaufsichtliche Entscheidungen der WPK entschieden.

// Interne Revision 2021

Der Vorstand nahm Kenntnis von dem Bericht über die Interne Revision bei der WPK für das Jahr 2021 vom 14. Dezember 2021. Die einzelnen Prüfungshandlungen führten jeweils zu dem Ergebnis, dass die Abläufe in den Prüffeldern der WPK ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

// Kammerversammlung am 6. Mai 2022

Das Motto der Veranstaltung soll „Wirtschaftsprüfung und Green Deal“ sein. Der Vorstand befasste sich mit dem aktuellen Planungsstand und dabei schwerpunktmäßig den vorgesehenen Gastrednerbeiträgen und Praxisevangelien. Es soll eine Präsenzveranstaltung mit einem Get-together auf dem Reichstagsgebäude am Vorabend stattfinden.

// Berufsaufsichtsrelevante Änderungen im FISG

Der Vorstand hat zu der Frage der erstmaligen Anwendung der die Berufsaufsicht betreffenden Änderungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) beraten. Dies betrifft insbesondere Auskünfte zu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren, die namentliche Benennung von Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften nach rechtskräftig festgestellten Pflichtverletzungen und die Erhöhung des Geldbußenrahmens für Berufsgesellschaften auf 1 Mio. Euro.

// Änderung der Berufssatzung

Der Beirat hatte sich in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 über notwendige Satzungsänderungen durch das FISG ausgetauscht. Zu § 37 Satz 3 BS WP/vBP-E (Kritische Grundhaltung) wurde der Begriff der „Plausibilität“ kritisch hinterfragt und der Ausschuss Berufsrecht (ASBR) gebeten, sich nochmals damit auseinanderzusetzen. Der ASBR kam zu dem Ergebnis, an dem Begriff festzuhalten. Der Vorstand hat hierzu intensiv beraten und bittet nun den ASRP, sich aus fachlicher Sicht mit dem Begriff und dessen Bedeutung für die Prüfungstätigkeit zu befassen.

// Anpassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (18. März 2021) und des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (1. August 2021) kam es zu Änderungen des § 261 StGB (Geldwäsche) und zu Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG). Die dadurch erforderliche Anpassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum GwG hat der Vorstand in seiner Sitzung beschlossen.

// Stellungnahmen zur EU-Konsultation Corporate Reporting sowie zum ISA for LCE

Der Vorstand hat eine Stellungnahme zur EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung (Corporate Reporting) beraten und beschlossen. Diskutiert wurde außerdem die Abgabe einer Stellungnahme zur IAASB-Konsultation für einen Standard für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen (ISA for LCE). Letztgenannte Stellungnahme soll wesent-

liche Anregungen adressieren, die die Berufsausübung des Berufsstands in Deutschland tangieren. Die Stellungnahmen werden demnächst auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

// WPK aktuell Mitgliederinformation online – Update Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU – was kommt auf den Berufsstand zu?

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 führte die WPK drei einstündige Online-Veranstaltungen mit Präsident Gerhard Zieg-

ler zum Mitgliederaustausch durch. Auch in diesem Jahr ist am 1. April 2022 ein Update zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU geplant. Neben Gerhard Ziegler wird Georg Lanfermann, Präsident des DRSC e. V., vortragen und für Teilnehmerfragen zur Verfügung stehen. ti/ko

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 13. Januar 2022

Sitzung am 16. Dezember 2021

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2021

Es erfolgte eine erste Beratung über die Themen des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätskontrolle für 2021. Die Kommission für Qualitätskontrolle beabsichtigt, den Tätigkeitsbericht Ende März 2022 zu veröffentlichen.

// Unterrichtung des Vorstandes

Vor dem Hintergrund, dass durch die Streichung des § 72 Abs. 2 Satz 3 WPO im Rahmen des FISG die Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen Berufsgesellschaften erleichtert wurde, hat die Kommission für Qualitätskontrolle beschlossen, dass zukünftig über eine Information des Vorstandes auch dann zu beraten ist, wenn bei einer Berufsgesellschaft wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems bestehen. Bisher kam eine Information des Vorstandes regelmäßig nur dann in Betracht, wenn in Bezug auf Berufsträger (natürliche Personen) Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung getroffen wurden.

// Ausschuss „Grundsätze QK“

Der Ausschuss „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle berichtete über den Stand seiner Beratungen zu einem Glossar der Begrifflichkeiten in ISQC 1 und ISQM 1. Des Weiteren wurde über die Vorgehensweise bei der Auftragsauswahl bei einer Qualitätskontrolle insbesondere bei großen Praxen beraten.

// Systemaufnahme durch die APAS

Die Kommission für Qualitätskontrolle wurde über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsabläufe in der Geschäftsstelle der WPK im Bereich der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten durch die APAS informiert. Feststellungen, die Anlass zur Annahme gäben, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären, ergaben sich nicht. Hinweise der APAS werden zur weiteren Verbesserung der Prozesse umgesetzt.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrollen von gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. In einem weiteren Fall wurde nach einer Sonderprüfung die Anhörung zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen, da eine konkrete Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, nicht dargelegt wurde. bi

Dr. Thomas Schmid Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

WP/StB Dr. Thomas Schmid wurde vom Beirat der WPK für die Dauer der verbleibenden Amtszeit der Kommission für Qualitätskontrolle bis zum 16. Januar 2024 nachgewählt (dazu bereits WPK Magazin 4/2021, Seite 14). Er folgt auf WPin Angelika Kraus, Stuttgart, deren Tätigkeit am 30. September 2021 endete. Die WPK dankt Frau Kraus für ihre ehrenamtliche Arbeit in der Kommission seit Januar 2020 und wünscht Herrn Dr. Schmid viel Erfolg und Freude bei seiner neuen Aufgabe. th



Dr. Michael Hüning stellvertretender Geschäftsführer der WPK

Seit dem 1. Januar 2022 ist WP/StB Dr. Michael Hüning stellvertretender Geschäftsführer der WPK. Er war zuvor in eigener Praxis und davor bei Wirtschaftsprüferpraxen verschiedener Größen tätig. Dort befasste er sich insbesondere mit der Beratung zu Fragen der International Financial Reporting Standards (IFRS).

Dr. Hüning unterstützt die Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt und RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter. Es ist vorgesehen, dass er nach dem altersbedingten Ausscheiden von Dr. Reiner Veidt dessen Nachfolge antritt. Die WPK wünscht Herrn Dr. Hüning viel Erfolg und Freude für seine Tätigkeit für den Berufsstand. th



Neu auf WPK.de vom 25. Januar 2022

Interesse bleibt ungebrochen hoch

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2021

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK hat die Übersicht zu den Ergebnissen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2021 vorgelegt.

Der gesamte Prüfungstermin wurde wiederum unter Pandemie-Bedingungen durchgeführt. Im Juni und August 2021 wurden die Klausuren geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden von Oktober bis Dezember 2021 statt.

// 1.713 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 68,4 %

Die 1.079 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen, sonstige triftige Gründe und Rücktritte – an insgesamt 1.713 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens teilgenommen und hierbei 3.070 Klausuren geschrieben.

Von diesen 1.713 Modulprüfungen wurden 1.171 (68,4 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 53,6 % im Prüfungsgebiet Steuerrecht und 84,0 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag.

318 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben.

18 Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen, Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

// Nochmaliger Anstieg der Kandidatenzahl um rund 15 %

Insgesamt sind im Jahr 2021 1.322 Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zugelassen und geladen worden. Damit ist die Kandidatenzahl im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um rund 15 % gestiegen.

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens - Prüfungstermin II/2021 -											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	614	25	37	552	100,0 %	52	9,4 %	128	23,2 %	372	67,4 %
davon Erstprüfung	490	19	28	443	100,0 %	41	9,3 %	97	21,9 %	305	68,8 %
davon 1. Wiederholung	102	6	7	89	100,0 %	8	9,0 %	23	25,8 %	58	65,2 %
davon 2. Wiederholung	22	0	2	20	100,0 %	3	15,0 %	8	40,0 %	9	45,0 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	469	24	30	415	100,0 %	66	15,9 %	58	14,0 %	291	70,1 %
davon Erstprüfung	392	17	24	351	100,0 %	49	14,0 %	49	14,0 %	253	72,0 %
davon 1. Wiederholung	66	6	5	55	100,0 %	14	25,5 %	7	12,7 %	34	61,8 %
davon 2. Wiederholung	11	1	1	9	100,0 %	3	33,3 %	2	22,2 %	4	44,5 %
Wirtschaftsrecht	387	8	23	356	100,0 %	12	3,4 %	45	12,6 %	299	84,0 %
davon Erstprüfung	355	5	18	332	100,0 %	9	2,7 %	42	12,7 %	281	84,6 %
davon 1. Wiederholung	31	3	5	23	100,0 %	3	13,0 %	3	13,0 %	17	74,0 %
davon 2. Wiederholung	1	0	0	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	100,0 %
Steuerrecht	424	12	22	390	100,0 %	115	29,5 %	66	16,9 %	209	53,6 %
davon Erstprüfung	304	8	15	281	100,0 %	84	29,9 %	49	17,4 %	148	52,7 %
davon 1. Wiederholung	109	4	7	98	100,0 %	27	27,6 %	17	17,3 %	54	55,1 %
davon 2. Wiederholung	11	0	0	11	100,0 %	4	36,4 %	0	0,0 %	7	63,6 %
gesamt	1.894	69	112	1.713	100,0 %	245	14,3 %	297	17,3 %	1.171	68,4 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

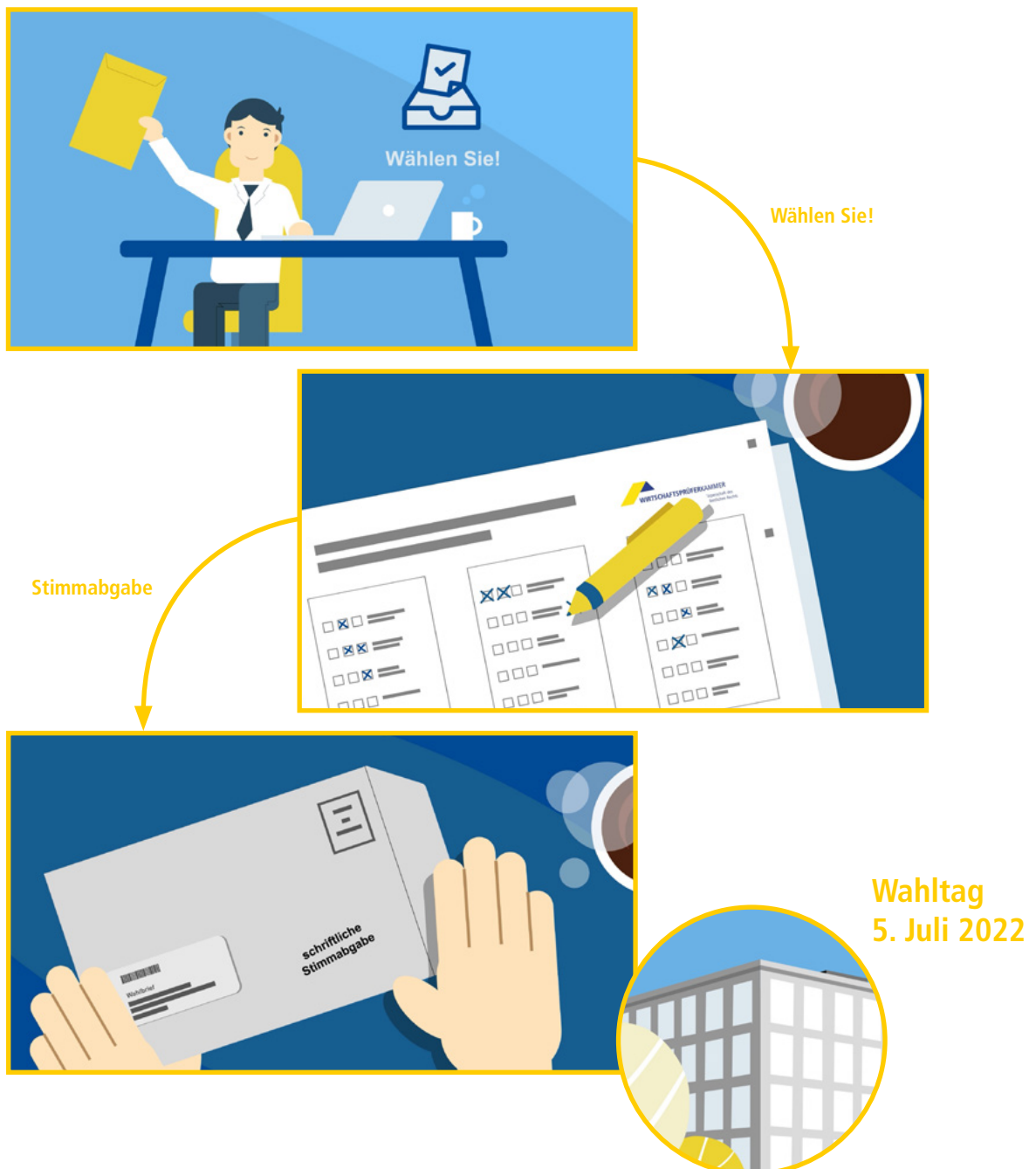
So wählen Sie den Beirat der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026

Mitte dieses Jahres stehen die Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer für die Amtszeit 2022 bis 2026 an. Der Wahltag ist der 5. Juli 2022. Bitte beachten Sie die Wahlbekanntmachung mit dem Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 4. April 2022 auf Seite 14 ff. in diesem Heft.

Ergänzende Informationen zum Wahlverfahren liefert Ihnen der Beitrag von WPin/StBin Dr. Julia Füssel und RA Dr. Peter Uhlmann LL.M., „Die Zahlen hinter der WPK-Beiratswahl verstehen und interpretieren – so geht's!“ auf Seite 38 ff.

Ein dreieinhalbminütiges Video auf der Internetseite der WPK und auf ihrem YouTube-Kanal veranschaulicht den Vorgang der schriftlichen Stimmabgabe.

Video abrufbar unter www.wpk.de/wahlen/



Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2022

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2022 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.

Studienführer abrufbar unter
www.wpk.de/studienfuehrer/



Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fortbildungsprüfung 2022/2023

// Termine

Die schriftliche Prüfung im Prüfungstermin 2022/2023 wird – **vorbehaltlich weiterer, jetzt nicht vorhersehbarer Entwicklungen** – im November 2022 stattfinden.

Die Klausuren werden geschrieben am

22. November 2022

- 1. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)

23. November 2022

- 2. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)

24. November 2022

- 3. Klausur (Handlungsbereiche nach § 3 Nr. 2 und 3 PrOFwWPK)

Die schriftliche Prüfung findet am Sitz einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. Angemeldete Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung informiert, an welchem Prüfungsort sie am schriftlichen Teil der Prüfung teilnehmen.

Die mündliche Prüfung in diesem Prüfungstermin soll im März 2023 stattfinden.

Anträge auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung im **Prüfungstermin 2022/2023** müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum

31. Juli 2022

vorliegen.

Sie können bei der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin oder einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer (Adressen auf Seite 35 in diesem Heft) eingereicht werden. Die Frist gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung.

// Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung wird Ende Oktober/Anfang November 2022 entschieden werden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen.

// Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Hierfür teilt die Wirtschaftsprüferkammer nach Eingang des Zulassungsantrages für die Überweisung eine Kontoverbindung und den Buchungsvermerk mit. Vorher müssen die Gebühren nicht überwiesen werden!

// Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsprüferkammer oder an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfungsordnung, Merkblatt und weitere Informationen verfügbar unter
www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/

Wahlbekanntmachung

der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2022



Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl durch eine personalisierte Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt.

// Unabhängige Wahlkommission

Die unabhängige Wahlkommission¹ organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

// Maßgebliche gesetzliche und satzungsrechtliche Bestimmungen

Maßgeblich für die Wahl sind § 59 WPO sowie die §§ 7 Abs. 2, 11 Satzung WPK. Im Übrigen erfolgt die Wahl der Beiratsmitglieder nach der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer.²

// Wahltermin

Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. Die Mitglieder des amtierenden Beirates wurden im Juli 2018 gewählt.³

Vor diesem Hintergrund hat die unabhängige Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 als

letzten Tag für den Eingang der Briefwahlunterlagen bei der unabhängigen Wahlkommission (Wahltag) **Dienstag, den 5. Juli 2022** bestimmt.

// Gruppenwahlen

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer (WP) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG). Die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bilden die vereidigten Buchprüfer (vBP), die Buchprüfungsgesellschaften (BPG), die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

// Zahl der Beiratsmitglieder je Gruppe

Die Zahl der 2022 zu wählenden Beiratsmitglieder und die Zahl der Vertreter der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bestimmt sich nach der Zahl aller Mitglieder und dem Verhältnis der Gruppen am 1. Dezember 2021 (§ 59 Abs. 3 Satz 2 WPO i.V.m § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK).

An diesem Stichtag hatte die Wirtschaftsprüferkammer insgesamt 21.101 stimmberechtigte Mitglieder, davon:

¹ Für die Mitglieder der uWK für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2022 siehe die Bekanntmachungen der WPK vom 7. Juli 2020 und 29. Juni 2021 (www.wpk.de/bekanntmachungen/).

² Siehe www.wpk.de/wpkr/rechtsvorschriften/.

³ Siehe WPK Magazin 3/2018, Seite 6 ff.

i	
a) aus der Gruppe der WP und WPG	
› Wirtschaftsprüfer	14.696
› Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	3.018
insgesamt	17.714
b) aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschl. der vBP und BPG	
› vereidigte Buchprüfer	2.184
› Buchprüfungsgesellschaften	69
› N-WP/vBP in WPG bzw. BPG	1.079
› freiwillige Mitglieder	55
insgesamt	3.387

Damit sind 2022 insgesamt 54 Beiratsmitglieder, davon von der **Gruppe der Wirtschaftsprüfer 45 Beiratsmitglieder** und von der **Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 9 Beiratsmitglieder**, zu wählen.

// Wahlvorschläge

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich selbst und/oder einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen.

// Die unabhängige Wahlkommission ruft alle Mitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen

Ein Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein.

Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung durch die unabhängige Wahlkommission zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.

→



* jetzt mit Extra-Tag VWL

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.
Bundesweit.



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein.

// Wahlvorschlagsfrist

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 und 7 WahlO bis **Montag, den 4. April 2022, 24:00 Uhr (Zugang)**, bei der unabhängigen Wahlkommission der Wirtschaftsprüferkammer per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin), per Fax (030 72 61 61 287) oder per Mail (Wahlkommission2022@wpk.de) eingereicht werden.

// Wahlvorschlagsformulare

Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite der WPK unter www.wpk.de in der Rubrik „Beiratswahl 2022“ zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als auf dem Vordruck vorgeesehen sind, kann ein weiterer Vordruck verwendet werden.

// Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet die unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten. Die unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden. Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen steht im Internetangebot der WPK unter www.wpk.de in der Rubrik „Beiratswahl 2022“ zur Verfügung. Die Freishaltung der Internetplattform erfolgt spätestens mit dem Versand der Wahlunterlagen. Kandidaten, die nach der Zulassung zur Wahl, aber vor Herstellung der Wahlunterlagen von ihrer Kandidatur zurücktreten oder ihre Wählbarkeit verlieren, werden von der jeweiligen Wahlvorschlagsliste gestrichen. Ersatzkandidaten sieht die WahlO für diesen Fall nicht vor.

// Durchführung der Briefwahl

Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet die unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert den Stimmzettel, einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe, die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die vom Mitglied angege-

bene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. Mitglieder, die bisher noch keine Postanschrift bei der Wirtschaftsprüferkammer angegeben haben, können dies jederzeit schriftlich nachholen. Die Briefwahlunterlagen müssen dann so rechtzeitig an die unabhängige Wahlkommission übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag (Dienstag, den 5. Juli 2022) bis 18:00 Uhr eingegangen sind. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig!

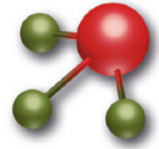
// Auswertung der Briefwahl und Wahlergebnis

Die mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschläge werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der unabhängigen Wahlkommission geöffnet. Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigefügt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt die unabhängige Wahlkommission den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann dabei die Anwesenheit durch den Wahlleiter gestattet werden. Der Antrag ist formfrei an die unabhängige Wahlkommission zu richten. Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen unter Aufsicht der unabhängigen Wahlkommission geöffnet und die Stimmen anschließend von den Wahlhelfern ausgezählt. Auch hier kann der Wahlleiter auf Antrag jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten. Der Antrag ist formfrei an die unabhängige Wahlkommission zu richten.

Sind alle Stimmen ausgezählt, gibt die unabhängige Wahlkommission das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Das Wahlergebnis beinhaltet die Feststellung der in den Beirat gewählten Kandidaten und die Feststellung der Kandidaten, auf die kein Sitz entfallen ist, als Ersatzkandidaten nach der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen.

Berlin, den 9. Dezember 2021

Die unabhängige Wahlkommission
WP Dieter Gahlen
(Vorsitzender)



ISA [DE]: schon heute die Zukunft umgesetzt

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand



wp-soft® hat die neuen ISA [DE] bereits integriert (als Wahlrecht für 2022, verpflichtend ab 2023), führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat somit den »roten Faden« für eine skalierte Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- integrierte Arbeitshilfen
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

ISA [DE]
integriert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Neu auf WPK.de vom 25. Januar 2022

Wichtig für alle Prüfer für Qualitätskontrolle!

Aufrechterhaltung der Registrierung



Zur **Aufrechterhaltung Ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK)** müssen Sie spätestens alle drei Jahre Ihre Fortbildungs- und Tätigkeitsnachweise erbringen.

Die Nachweisfrist und der Nachweiszeitraum hängen vom Zeitpunkt Ihrer Registrierung als PfQK bei der WPK ab:

- Wurden Sie **vor** dem 17. Juni 2016 registriert, müssen Sie, entsprechend dem Dreijahresturnus, die Nachweise für die Zeit vom **17. Juni 2019 bis 16. Juni 2022** erbringen. Diese müssen der WPK **bis einschließlich zum 16. Juni 2022** vorliegen.
- Wurden Sie **nach** dem 16. Juni 2016 registriert, müssen Sie spätestens alle **drei Jahre nach Ihrer Registrierung** die Nachweise über diesen Zeitraum führen.

Bitte denken Sie insofern rechtzeitig daran, die Nachweise für

- **Ihre spezielle Fortbildung als PfQK**
- und
- **Ihre Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfungen**

an die

WPK (Abteilung Qualitätskontrolle)
Rauchstraße 26
10787 Berlin
E-Mail pfqk-registrierung@wpk.de
Telefax +49 30 726161-319

zu senden.



Folgende Nachweise sind von allen Prüfern zu führen:

Anerkannte spezielle PfQK-Fortbildung

- 24 Unterrichtseinheiten in den letzten drei Jahren

Nachweis: Teilnahmebescheinigungen

Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen als

- Auftragsverantwortlicher WP
- Teamleiter oder Teammitglied
- Konsultierter im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Berichtskritiker
- Auftragsbegleitender Qualitätssicherer
- Auftragsnachschauer

Nachweis: Nutzen Sie dafür das Formular „Anlage: Nachweis der Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SaQK“.

// Ansprechpartner

Frau Ass. jur. Sopivnik
Telefon +49 30 726161-317

Herr Meier, B.A.
Telefon +49 30 726161-312

50

Formular „Anlage: Nachweis der Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SaQK“ (RTF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012201/



DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: Cooling-off beim Wechsel zum Prüfungsmandanten

Beim Wechsel eines Abschlussprüfers zu seinem (ehemaligen) Mandanten sind die Beschränkungen des § 43 Abs. 3 WPO zu beachten. Bei Auslegung dieser Vorschrift ist nunmehr auch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen, wonach es für die Einhaltung der Cooling-off-Periode auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages ankommt, der auf die Übernahme der wichtigen Führungsposition abzielt.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Wirtschaftsprüfer, der zuvor als verantwortlicher Prüfungspartner bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse tätig war, innerhalb der zweijährigen Cooling-off-Periode des § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO zum Prüfungsmandanten wechselte. Der Arbeitsvertrag mit dem Mandanten war allerdings bewusst so ausgestaltet, dass der Wirtschaftsprüfer zunächst eine beratende Tätigkeit übernehmen und erst nach Ablauf der Cooling-off-Periode in die wichtige Führungsposition als Leiter einer für die Rechnungslegung zuständigen Abteilung wechseln sollte. Die während der Cooling-off-Periode ausgeübte Tätigkeit stand daher nicht im Widerspruch zum Wortlaut des § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO; eine wichtige Führungsposition hat der Betroffene erst nach der Cooling-off-Periode inne gehabt. Losgelöst von einer möglichen schädlichen faktischen Einflussnahme wurde das Verfahren im Ergebnis wegen einer vor Vertragsabschluss erfolgten angemessenen Konsultation aus subjektiven Gründen eingestellt.

// Auslegung vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung

Das bereits im WPK Magazin 2/2021, Seite 38, dargestellte und vorläufig eingeordnete EuGH-Urteil vom 24. März 2021

– C-950/19 war zum Zeitpunkt der Vertragsgestaltung und der Konsultation noch nicht bekannt. Die Vorstandsabteilung nahm diesen Fall gleichwohl zum Anlass, sich mit den konkreten Auswirkungen der EuGH-Entscheidung auf die künftige Auslegung des § 43 Abs. 3 WPO zu befassen.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO darf derjenige, der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB war oder der als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Ab-

Unterschiedliche Cooling-off-Fristen beachten.

schlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, dort innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung dieser Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben oder Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sein. Diese Regelung wird durch § 43 Abs. 3 Satz 2 WPO auf sonstige prüfungspflichtige Unternehmen sowie weitere Berufsangehörige, die einen Einfluss auf die Abschlussprüfung hatten, mit der Maßgabe ausgedehnt, dass die Cooling-off-Periode nur ein Jahr beträgt.

// „Wichtige Führungstätigkeit“ setzt Möglichkeit zur Einflussnahme voraus

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs 16/10067, 109) liegt eine (im Hinblick auf den Abschluss beziehungsweise die Abschlussprüfung) wichtige Führungstätigkeit im Sinne von § 43 →

Abs. 3 Satz 1 WPO vor, wenn der Mitarbeiter auf den aktuellen Abschlussprüfer Einfluss nehmen oder etwaiges vergangenes Fehlverhalten verschleiern kann.

// „Ausübung“ einer Führungstätigkeit

Hinsichtlich der Frage, ab wann eine Führungstätigkeit „ausgeübt“ wird, ist nach Auffassung der Vorstandsabteilung die Rechtsprechung des EuGH zum Cooling-off auch für die Auslegung der deutschen Regelung maßgeblich. Bisher legte der Wortsinn nahe, dass es auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Unternehmen während der Cooling-off-Frist ankommt. Nach der Entscheidung des EuGH ist dagegen bereits der auf eine solche Tätigkeit gerichtete Vertragsschluss maßgeblich, sodass sich **für die Praxis insoweit eine wesentliche Änderung** ergibt:

In Art. 22a Abs. 1 a) AP-RL ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass der Abschlussprüfer mindestens zwei Jahre, nachdem er die Prüfungstätigkeit bei dem geprüften Unternehmen (PIE) eingestellt hat, keine zentrale (beziehungsweise wichtige) Führungsposition in dem geprüften Unternehmen „übernimmt“. Der Gesetzesbegründung zum BilMoG ist zu entnehmen, dass mit der Einführung der Regelung in § 43 Abs. 3 WPO ausschließlich die Umsetzung der EU-Vorgaben beabsichtigt war, die Umsetzung also „nach Maßgabe der Zwecksetzung des Artikels 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie“ erfolgen sollte. Mit der Formulierung „Führungstätigkeit ausüben“ wurde ausweislich der Gesetzesbegründung nur bezweckt, § 43 Abs. 3 WPO den Charakter einer Dauerordnungswidrigkeit zu verleihen. Demnach hat die Auslegung des § 43 Abs. 3 WPO auch nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers in Übereinstimmung mit der Auslegung (jetzt) des Art. 22a Abs. 1 a) AP-RL zu erfolgen. Hierfür ist die Rechtsprechung des EuGH maßgeblich, die somit auch für die Auslegung des § 43 Abs. 3 WPO maßgeblich ist.

Nach dem Urteil des EuGH wird die **zentrale Führungsposition** bei dem geprüften Unternehmen **bereits dann übernommen, wenn der Arbeitsvertrag für diese Position abgeschlossen wird**, auch wenn die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit in dieser Position erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Begründet wird diese Auslegung damit, dass der Unionsgesetzgeber mit dem Verbot verhindern wollte, „dass ein solcher Prüfer in die Versuchung gerät, seine eigenen gegenwärtigen oder potenziellen Interessen zu begünstigen, indem er einen Bestätigungsvermerk erstellt, der einem solchen Unternehmen gefällig ist und den dieses kurz- oder mittelfristig belohnen würde, indem es ihm bei sich eine zentrale Führungsposition anbietet“ (a. a. O., Tz. 44).



Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Aushandlung oder die Begründung eines solchen Vertrages „ausreichen kann, um bei Dritten rückwirkende Zweifel an der Qualität und Integrität der vor Beendigung dieser Tätigkeit durchgeführten Prüfung zu wecken“ (a. a. O., Tz. 47).

Nach der Auslegung des EuGH-Urteils liegt somit ein Verstoß bereits dann vor, wenn der auf die Führungsposition abzielende Vertrag vor Ablauf der Cooling-off-Periode abgeschlossen worden ist, und zwar auch dann, wenn der Vertragsschluss aufschiebend befristet oder bedingt ist und die Tätigkeit erst nach Ablauf der Cooling-off-Periode aufgenommen wird. Der Abschluss eines Vertrages mit dem Ziel der Übernahme einer anderen – erlaubten – Tätigkeit ist demgegenüber unproblematisch. Wenn nach Ablauf der Frist im Anschluss an einen solchen Vertrag jedoch eine Führungstätigkeit vereinbart und ausgeübt wird, bleibt nach den Umständen des Einzelfalls zu würdigen, ob der (spätere) Vertragsschluss bereits vorher konkret beabsichtigt und zugesagt war. gw

Berufsregister: Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beteiligen sich andere Personen als Wirtschaftsprüfer an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, müssen sie grundsätzlich in der Gesellschaft tätig sein. Dieses Tätigkeitsgebot ist für vereidigte Buchprüfer bereits erfüllt, wenn sie für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als freie Mitarbeiter prüfend tätig werden.

Der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten lag folgender Fall vor:

Eine als Abschlussprüfungsgesellschaft registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bietet kleinen Prüferpraxen, die vielleicht selbst keine gesetzlichen Pflichtprüfungen mehr durchführen möchten, eine Plattform für die Durchführung der Prüfungen. Die kleinen Praxen empfehlen ihren prüfungspflichtigen Mandanten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer zu bestellen. Dort wirken sie als freie Mitarbeiter an der Prüfung mit. Um die innere Verbindung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu manifestieren, übernehmen die kleinen Prüferpraxen Minderheitsanteile an dieser.

Die Beteiligung von vereidigten Buchprüfern führte zur Befassung der Vorstandsabteilung.

Für Wirtschaftsprüfer ist die Beteiligung an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht an weitere Voraussetzungen gebunden. Vereidigte Buchprüfer können sich an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aber – wie beispielsweise auch Steuerberater oder Rechtsanwälte – nur beteiligen, wenn sie „in der Gesellschaft“ tätig sind (§ 28 Abs. 3 Nr. 1a WPO).

// Gesetzgeber: Tätigkeitsgebot sichert die Unabhängigkeit

Nach bisheriger Entscheidungspraxis der WPK war dem Tätigkeitsgebot bei bloßer freier Mitarbeit „für die Gesellschaft“ nicht genügt. Erforderlich waren zum Beispiel die Bestellung zum Organmitglied oder ein Anstellungsvertrag.

Zuletzt hatte sich der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften befasst und bestätigt, dass das Tätigkeitsgebot der Sicherung der Unabhängigkeit diene. Bei reinen Kapitalbeteiligungen bestehe die erhebliche Gefahr einer Abhängigkeit von den Kapitalgebern. Dabei könne auch eine allein kapitalistische Minderheitsbeteiligung einen erheblichen Einfluss vermitteln (BT-Drs. 19/27670, 175).

Dieser Gefahr begegnet der Gesetzgeber, wenn er die Beteiligung Berufsfremder an einer Berufsgesellschaft mit der regelmäßig auf Dauer angelegten sowie der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienenden Berufsausübung einschließlich der Verpflichtung, für berufliche Fehler gegebenenfalls sogar persönlich einstehen zu müssen, verbindet.

// Ausgestaltung der aktiven Mitarbeit bleibt den Gesellschaftern überlassen

Wie die aktive Mitarbeit ausgestaltet wird, bleibt nach dem Willen des Gesetzgebers den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern überlassen. Dabei seien die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht verpflichtet, eine bestimmte Breite von beruflichen Leistungen anzubieten. So solle es beispielsweise auch zukünftig möglich sein, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter sich etwa auf das Kanzleimanagement oder die Mandantenakquise konzentriert oder dass Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus Altersgründen nur noch in geringem Umfang für die Gesellschaft tätig werden (BT-Drs. 19/27670, 175).

Beteiligung Berufsfremder ist mit auf Dauer angelegter Berufsausübung verbunden.

// Keine Besorgnis unzulässiger Einflussnahme durch freie Mitarbeit von vBP-Gesellschaftern

Vor diesem Hintergrund sieht die Vorstandsabteilung das Tätigkeitsgebot, unabhängig von den früher hierfür aufgestellten Kriterien, durch die freie Mitarbeit der vBP-Gesellschafter als Prüfer für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als erfüllt an, weil unter keinem Blickwinkel die Besorgnis begründet ist, die beteiligten vereidigten Buchprüfer würden unzulässigen Einfluss auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben. Eine Gefährdung des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der Beteiligung von vereidigten Buchprüfern als Angehörigen eines Prüferberufes nicht gegeben. Einer Bestellung zum Organmitglied oder des Abschlusses eines Anstellungsvertrages bedarf es in diesem Fall daher nicht. uh

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 7. Januar 2022

Schließen der Prüfungsakte (§ 51b Abs. 5 WPO)

In unserer WPG kamen Fragen zum Abschluss der Prüfungsakte auf (§ 51b Abs. 5 WPO). Insbesondere ist uns unklar, wie das Schließen der Prüfungsakte zu dokumentieren ist und ob nach diesen 60 Tagen noch Änderungen/Ergänzungen an der Prüfungsakte zulässig sind.

Bei der Prüfungsakte handelt es sich um eine spezielle Ausformung der Handakte nach § 51b Abs. 1 WPO. Der sachliche Anwendungsbereich ist beschränkt auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfungsakte ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 HGB zu schließen. Da der Bestätigungsvermerk unter Angabe des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen ist, müssen das Datum des Bestätigungsvermerks und der Tag seiner Unterzeichnung grundsätzlich übereinstimmen. Für den Beginn der 60-Tage-Frist kann also auf das Datum des Bestätigungsvermerks abgestellt werden. Das Schließen der Prüfungsakte meint hierbei den Abschluss der Auftragsdokumentation. Hierzu gehört die Zusammenstellung der Arbeitspapiere und die damit verbundenen dokumentationstechnischen Maßnahmen.

// Keine nachträgliche Änderung oder Ergänzung – Ausnahmen nur dokumentiert

Grundsätzlich unzulässig ist eine nachträgliche Veränderung der Prüfungsakte; es dürfen insbesondere keine Arbeitspapiere entfernt oder gelöscht werden. Es muss stets nachvollziehbar sein, auf welcher Basis beziehungsweise mit welcher Begründung der Bestätigungsvermerk erteilt und der Prüfungsbericht erstattet wurden. Ausnahmsweise kann eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Prüfungsakte nur erfolgen, wenn durch eine entsprechende Dokumentation der ursprüngliche Zustand der Dokumentation der Prüfungsakte rekonstruierbar bleibt. Unabhängig von der Art der Änderung oder Ergänzung ist zu dokumentieren, was geändert oder ergänzt wurde, der Grund für die Änderung oder Ergänzung sowie von wem und zu welchem Datum die Änderung oder Ergänzung vorgenommen und durchgesehen wurde. Ein Entfernen oder Löschen von Arbeitspapieren ist auch in diesem Fall nicht erlaubt.

Siehe hierzu auch Krauß, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 3. Auflage 2018, § 51b Rn. 62 ff. Die 4. Auflage des WPO Kommentars soll im Frühjahr 2022 erscheinen. su

QUALITÄTSKONTROLLE

Neu auf WPK.de vom 3. Februar 2022

Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister ohne gesetzliche Abschlussprüfungen?

Kann ich als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden, ohne als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB bestellt zu sein?

Grundsätzlich können Sie als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister erst eingetragen werden, wenn Sie als solcher bestellt sind (§§ 57 a Abs. 1 Satz 1, 38 Nr. 1 h, Nr. 2 f WPO). Sie können aber auch ohne Bestellung bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden, wenn Sie die konkrete Absicht haben, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SaQK).

// Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfungen zeitnah zu erwarten

Eine konkrete Absicht liegt vor, wenn erkennbar ist, dass Ihre Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer zeitnah zu erwarten ist. Eine Eintragung aufgrund einer konkreten Absicht kann auch bereits erfolgen, wenn Sie sich aktiv um die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer bemühen und Ihre Aktivitäten durch nach außen gerichtete Handlungen erkennbar sind (beispielsweise Bewerbung um eine Bestellung oder Teilnahme an einschlägigen Ausschreibungen).

// Hinweis an die WPK bei Aufgabe der Absicht oder im Fall der Bestellung

Wenn Ihre Bemühungen um eine Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB nach Eintragung in das Berufsregister nicht erfolgreich waren, sind Sie allein aufgrund der Eintragung noch nicht verpflichtet, eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Die Kommission für Qualitätskontrolle wird keine Qualitätskontrolle anordnen. Bitte denken Sie daran, die Kommission für Qualitätskontrolle auch zu informieren, wenn Sie im Folgenden die Absicht aufgeben, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen zu wollen.

Sollten Sie aber im Laufe der Zeit doch als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB bestellt werden, müssen Sie dann diese Bestellung unverzüglich der WPK – Abteilung Qualitätskontrolle – als wesentliche Änderung des Umfangs der Prüfungstätigkeit mitteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO). Nach

dieser Mitteilung wird die Kommission für Qualitätskontrolle die Frist für die dann erste Qualitätskontrolle anhand einer Risikoanalyse bestimmen und Ihnen mitteilen.

Sollten Sie nach der Eintragung wegen einer konkreten Absicht jedoch nicht als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB bestellt werden, wird die Kommission für Qualitätskontrolle Sie, in der Regel spätestens nach drei Jahren, erneut um Auskunft bitten, ob die konkrete Absicht weiterhin besteht.

Muss ich, obwohl ich derzeit keine gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB abwickle, die angeordnete Qualitätskontrolle durchführen? Kann ich auch weiterhin, gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für die Qualitätskontrolle, als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen bleiben?

Wurden seit der letzten Qualitätskontrolle gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB abgewickelt, ist die angeordnete Qualitätskontrolle auch durchzuführen, wenn Sie in der jüngeren Vergangenheit keine gesetzliche Prüfungen nach § 316 HGB (mehr) abgewickelt haben. Sie nehmen als eingetragener und aktiver beziehungsweise aktiv gewesener Abschlussprüfer am Verfahren der Qualitätskontrolle teil und sind daher auch zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet (§ 57a Abs. 1 Satz 1 WPO). Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn Sie auf die Eintragung verzichten.

// Mangels Grundgesamtheit keine Qualitätskontrolle

Sind dagegen in der aktuellen Qualitätskontrollperiode keine gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB abgewickelt worden, kann mangels Prüfungen der Grundgesamtheit keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Die Anordnung der Qualitätskontrolle kann demzufolge aufgehoben werden.

// Voraussetzungen für die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu prüfen

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB weiterhin gegeben sind. Werden über einen längeren Zeitraum keine gesetzlichen

→

Abschlussprüfungen nach § 316 HGB mehr durchgeführt, spricht dies für eine wesentliche Änderung des Umfangs Ihrer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB, die der WPK mitzuteilen ist (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO). In diesem Fall wäre die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB im Berufsregister, spätestens mit Ablauf der Qualitätskontrollfrist, zu löschen.

Eine Löschung erfolgt nicht, wenn Sie weiterhin die konkrete Absicht haben, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen. In diesem Fall müssen Sie allerdings die-

se konkrete Absicht darlegen (beispielsweise Bewerbung um eine Bestellung oder Teilnahme an einschlägigen Ausschreibungen).

Sollten Sie nach einer Löschung wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB tätig werden oder werden wollen, zeigen Sie dies bitte der WPK an, damit Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen wieder eingetragen werden können. so

VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Neu auf WPK.de vom 12. Januar 2022

Berufshaftpflichtversicherung von freien Mitarbeitern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ich bin WP in eigener Praxis und als freier Mitarbeiter für eine große WPG tätig. Dort wirke ich an gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen mit. Die WPG hat als Prüfungsmandanten auch Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE). Ist meine Berufshaftpflichtversicherung, die den Vorgaben von § 54 WPO entspricht (Deckungssumme 1 Mio. Euro vierfach maximiert) ausreichend?

Passender Versicherungsschutz ist von zahlreichen Faktoren abhängig, die sich bei freien Mitarbeitern nur im Austausch mit der sie beauftragenden Berufsgesellschaft, gegebenenfalls deren Versicherer und dem eigenen Versicherer ermitteln und beurteilen lassen.

// Haftung

Die Frage der Deckung wird von der Haftung bestimmt. Freie Mitarbeiter üben ihren Beruf in eigener Praxis aus. WP in eigener Praxis haften ihren Mandanten für schuldhaftige Pflichtverletzungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (§ 280 ff. BGB). Das gilt auch für das Vertragsverhältnis mit der einen freien Mitarbeiter beauftragenden Berufsgesellschaft. Wird die Berufsgesellschaft von deren Mandanten für eine Pflichtverletzung, die der freie Mitarbeiter zu vertreten hat, in Anspruch genommen, kann die Berufsgesellschaft beim freien Mitarbeiter Regress nehmen. Die von der Rechtsprechung für Arbeitnehmer entwickelte Haftungsprivilegierung des innerbetrieblichen Schadensausgleiches kommt freien Mitarbeitern dabei nicht zugute.

Werden freie Mitarbeiter im Rahmen einer gesetzlichen Abschlussprüfung tätig, treten neben den Regress der Berufsgesellschaft noch unmittelbare Ansprüche des geschädigten Unternehmens (§ 323 Abs. 1 Satz 3 HGB).

// Beschränkung der Haftung

Während der gesetzliche Abschlussprüfer seine Haftung gegenüber dem Unternehmen weder für eigenes Verschulden noch für Verschulden seiner Gehilfen (Angestellte, freie Mitarbeiter) beschränken kann (§ 323 Abs. 4 HGB), können freie Mitarbeiter ihre Haftung gegenüber der sie beauftragenden Berufsgesellschaft durch AAB für jede Form der Fahrlässigkeit auf 4 Mio. Euro beschränken, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO).

Die unmittelbare Haftung des freien Mitarbeiters gegenüber dem geprüften Unternehmen ist bei fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlich auf 1,5 Mio., 4 Mio. beziehungsweise 16 Mio. Euro beschränkt. Die erhöhten Haftsummen für grobe Fahrlässigkeit treffen nur den gesetzlichen Abschlussprüfer (§ 323 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2, Satz 3, 4 HGB).

Der gesetzliche Abschlussprüfer und seine freien Mitarbeiter haften dem geschädigten Unternehmen bei Pflichtverletzungen als Gesamtschuldner (§ 323 Abs. 1 Satz 4 WPO)

// Deckung

Jeder WP in eigener Praxis ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden



zu unterhalten (§ 54 Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 Mio. Euro (§ 54 Abs. 4 Satz 1 WPO). Eine Grundabsicherung ist dadurch gewährleistet. Die nach der WPO zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern (§ 27 BS WP/vBP).

Wegen der durch das FISG deutlich über die Mindestversicherungssummen hinaus erhöhten Haftsummen für Pflichtverletzungen bei der gesetzlichen Abschlussprüfung (1,5 Mio., 4 Mio. beziehungsweise 16 Mio. Euro) stellt sich die Frage der freiwilligen Höherversicherung für freie Mitarbeiter konkret, wenn sie an einer gesetzlichen Abschlussprüfung mitwirken.

// Deckung bei Inanspruchnahme durch das geschädigte Unternehmen

Da der freie Mitarbeiter und der gesetzliche Abschlussprüfer dem geschädigten Unternehmen als Gesamtschuldner haften, kann der freie Mitarbeiter von einer freiwilligen Erhöhung seiner Berufshaftpflicht absehen,

- wenn der gesetzliche Abschlussprüfer Deckung zumindest für die vorgenannten Haftsummen für einfache Fahrlässigkeit unterhält und den freien Mitarbeiter im Innenverhältnis von der Haftung freistellt oder
- wenn der freie Mitarbeiter in der gebotenen Höhe wie ein angestellter WP in die Berufshaftpflichtversicherung der beauftragenden Berufsgesellschaft durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einbezogen ist.

Für den Fall der Inanspruchnahme durch das geschädigte Unternehmen sollten freie Mitarbeiter daher gemeinsam mit der sie beauftragenden Berufsgesellschaft prüfen, ob sie in den Versicherungsschutz einbezogen sind. Sind sie nicht einbezogen, sollten sie mit der eigenen Versicherer eine dem jeweiligen Risiko angemessene freiwillige Höherversicherung prüfen.

// Deckung bei Inanspruchnahme durch die beauftragende Berufsgesellschaft (Regress)

Deckt die Versicherung der Berufsgesellschaft den pflichtwidrig von einem freien Mitarbeiter verursachten Schaden, geht der Regressanspruch der Berufsgesellschaft gegen den freien Mitarbeiter auf den Versicherer über.

Zum Teil beschränken die Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Rückgriff auf Mitarbeiter auf Vorsatz oder wesentliche Pflichtverletzungen des Mitarbeiters. Ob der Begriff des Mitarbeiters auch freie Mitarbeiter umfasst, bestimmt sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

Beschränken die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Berufsgesellschaft etwaige Regressansprüche gegen freie Mitarbeiter nicht, kann der freie Mitarbeiter dem Versicherer eine Haftungsbeschränkung aus dem Vertragsverhältnis mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer entgegengehalten.

Für den Regressfall sollten freie Mitarbeiter daher gemeinsam mit der sie beauftragenden Berufsgesellschaft prüfen, ob Regressansprüche gegen freie Mitarbeiter beschränkt sind. Wenn das nicht der Fall ist, sollten freie Mitarbeiter prüfen, ob sie den eigenen Versicherungsschutz auf 4 Mio. Euro erhöhen und die Haftung gegenüber der sie beauftragenden Berufsgesellschaft durch AAB auf diese Summe beschränken.

// Übergangsfrist

Für eine gegebenenfalls nötige Anpassung des Versicherungsschutzes hat der Gesetzgeber mit dem FISG in Art. 86 Abs. 1 EGHGB eine Übergangsregelung geschaffen. Danach ist unter anderem der verschärfte § 323 Abs. 2 HGB erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Ob diese Regelung auch auf Prüfungen gilt, die für die Verantwortlichkeit des Prüfers auf § 323 Abs. 2 HGB verweisen, ist nicht geklärt. uh

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:
www.ifac.org/news/

la

Dezember	
15.12.2021	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): The Demand for Assurance Engagements on Sustainability and ESG Reporting is High. Here is how the IAASB is Responding
07.12.2021	IAASB: New Technology-Focused FAQ Available
November	
18.11.2021	International Federation of Accountants (IFAC): Opportunities in Sustainability Information for Small Businesses and Their Advisers
18.11.2021	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Announces New Board Member Appointments for 2022
12.11.2021	IFAC: New IFAC Board Members and Member Organizations Confirmed

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:
www.ifrs.org/news-and-events/news/

la

Dezember	
16.12.2021	International Sustainability Standards Board (ISSB): Emmanuel Faber appointed to lead the ISSB
16.12.2021	IFRS Foundation: Proposes changes to the IFRS Taxonomy 2021 to reflect an amendment to IFRS 17
09.12.2021	International Accounting Standards Board (IASB): Provides transition option to insurers applying IFRS 17
November	
19.11.2021	IASB: Proposes narrow-scope amendments to IAS 1 to improve information about long-term debt with covenants



Weitere Änderungen des IESBA Code of Ethics vollzogen sowie in Vorbereitung

IESBA hat in seiner hybriden Sitzung im November/Dezember 2021 die **finalen Änderungen** des IESBA Code of Ethics (Code) zum Thema „kapitalmarktnotierte Einheit“ (**Listed Entity**) und „Einheit von öffentlichem Interesse“ (**Public Interest Entity, PIE**) beschlossen. Diese bedürfen noch der Genehmigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) im **April 2022** und sollen im Anschluss veröffentlicht werden.

Daneben hat IESBA die **finalen Anpassungen** des Code an die vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen Qualitätsmanagementstandards **ISQM 1** und **ISQM 2** beschlossen. Diese bedürfen ebenfalls noch der Genehmigung durch das PIOB im **April 2022** und sollen im Anschluss veröffentlicht werden.

// Konsultationen Technology sowie Engagement Team / Group Audits

Des Weiteren hat IESBA zwei neue Konsultationspapiere (**Exposure Drafts**) mit Änderungen des Code zu den Themen **Technology** sowie **Engagement Team / Group Audits** verabschiedet.

Die Papiere werden demnächst veröffentlicht.

// Konsultationen IESBA-Arbeitsprogramm 2024 bis 2028 sowie Steuergestaltung

Mit der Vorbereitung einer weiteren Umfrage, nämlich zum IESBA-Arbeitsprogramm 2024 bis 2028, wurde begonnen. Diese soll allerdings erst im **März 2022** beschlossen und danach veröffentlicht werden.

Schließlich wurde insbesondere auch das vom IESBA-Mitglied WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll geleitete Projekt der Steuergestaltung (**Tax Planning**) weiter beraten. Vorgeesehen ist die Verabschiedung einer öffentlichen Konsultation hierzu im **Dezember 2022**. en

Unterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012202/

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Frau Ass. jur. Sopivnik -317
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Gunia -313
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Frau Ass. jur. Suhr -147
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Herr RA Timmer -177
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326
Herr WP/StB Weber -122
Leiter: Herr WP Spang -112

Großer Wurf des IAASB für die Prüfung weniger komplexer Unternehmen?

Das IAASB hat im Juli 2021 den Entwurf eines Standards für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen veröffentlicht (*Proposed International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities*, nachfolgend *ISA for LCE*). Dieser ist als eigenständiger Standard entwickelt, der den typischen Gegebenheiten von weniger komplexen Unternehmen angemessen sein soll. Hierzu soll der Entwurf Anforderungen zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise enthalten, sodass der Prüfer sein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit erteilen kann.

Die grundlegenden Konzepte (beispielsweise pflichtgemäßes Ermessen, kritische Grundhaltung, ethische Grundsätze, Qualitätssicherung) und Anforderungen an die Abschlussprüfung nach *ISA for LCE* entsprechend laut Entwurf denen der vollumfänglichen ISA. So ist der Entwurf ebenso wie die vollumfänglichen ISA prinzipienbasiert und fußt auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

// Einschlägige ISA-Anforderungen keine Ergänzung oder Auslegungshilfe

Aufgrund der eigenständigen Struktur ist der *ISA for LCE* von den vollumfänglichen ISA getrennt zu betrachten. Ein direkter Zugriff auf die Anforderungen oder das Anwendungsmaterial der vollumfänglichen ISA ist nicht vorgesehen. Die einschlägigen ISA-Anforderungen sind demnach nicht zur Ergänzung

oder als Auslegungshilfe zu verwenden, falls sich der *ISA for LCE* als nicht ausreichend oder lückenhaft erweist.

Der Entwurf beinhaltet keine Regelungen zu komplexen Prüfungssachverhalten und darf daher nicht für Prüfungen verwendet werden, bei denen es sich nicht um Prüfungen von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen handelt. Insbesondere ist die Anwendung ausgeschlossen, wenn der Prüfungsgegenstand eine sogenannte *listed entity* oder ein Konzernabschluss ist.

// Reduktion durch Streichung von Anwendungshinweisen

Gegenüber dem etwa 1.000 Seiten umfassenden Gesamtwerk der vollumfänglichen ISA umfasst der Entwurf etwas über 100 Seiten. Diese volumenmäßige Reduktion erfolgt weitgehend durch Streichung der Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen der vollumfänglichen ISA.

Die grundlegenden Anforderungen der vollumfänglichen ISA an die Durchführung der Abschlussprüfung sollen sich hingegen nahezu vollständig im *ISA for LCE* wiederfinden. la



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.

Einheitlicher Zugangspunkt für Unternehmensdaten

EU-Kommission legt Entwurf für ESAP-Richtlinie vor



Die Europäische Kommission hat im November 2021 im Rahmen ihres Kapitalmarktpakets einen Richtlinien-vorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen Zugangspunkts für Unternehmensdaten (European Single Access Point – ESAP) vorgestellt. Dieser Zugangspunkt soll bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingerichtet werden und einen öffentlichen und freien Zugang vor allem zu Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen aller berichtspflichtiger Unternehmen in der EU ermöglichen.

// Inkrafttreten 2025

Der Richtlinienentwurf verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2025 festgestellte Jahresabschlüsse und gebilligte Konzernabschlüsse zusammen mit Lagebericht und Bestätigungsvermerk in einer einheitlichen maschinenlesbaren Form beim ESAP eingereicht werden.

Die Einreichung soll dabei ausschließlich über sogenannte **nationale Sammelstellen** erfolgen, nicht durch die Unternehmen direkt. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, dass in Deutschland Jahres- und Konzernabschlüsse weiterhin beim Bundesanzeiger eingereicht werden müssen, der dann als nationale Sammelstelle die Daten an den ESAP übermittelt.

// Übermittlung von berufsbezogenen Informationen ab 2026

Der Richtlinienentwurf sieht weiter vor, dass ab dem 1. Januar 2026 die **Transparenzberichte** der Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse in maschinenlesbarer Form beim ESAP einzureichen sind.

Zudem sind – ebenfalls ab dem 1. Januar 2026 – die **Berufsregisterdaten** von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie die **Bekanntmachungen von Sanktionen und Maßnahmen** gegen Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu übermitteln. we

Richtlinienentwurf und weitere Informationen zum ESAP sowie zum Kapitalmarktpaket abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012203/

Delegierte Verordnungen zur EU-Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht



Am 9. und 10. Dezember 2021 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union zwei Delegierte Verordnungen veröffentlicht, welche die Grundlagen für die Ermittlung der sogenannten „Taxonomie-Quoten“ nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung im Jahr 2022 bilden werden:

- In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (PDF) sind vor allem technische Bewertungskriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel leistet.
- Darüber hinaus wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 veröffentlicht, die ergänzende Ausführungen für Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen (Kreditinstitute, Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) enthält. Darüber hinaus enthält diese Verordnung nähere Erläuterungen zum Inhalt und zur Darstellung der von allen Unternehmen offenzulegenden Informationen sowie zu den Methoden, die zur Gewährleistung dieser Offenlegung anzuwenden sind.

Aufgrund der Komplexität empfiehlt sich eine frühzeitige Befassung mit der Materie.

// Hintergrund

Ab dem Jahr 2022 müssen Unternehmen, die eine nicht-finanzielle (Konzern-)Erklärung beziehungsweise einen nicht-finanziellen (Konzern-)Bericht erstellen müssen (insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern), zusätzliche Angaben gemäß Art. 8 der Taxonomie-Verordnung veröffentlichen. Die betroffenen Unternehmen müssen über den ökologisch nachhaltigen Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitionsausgaben („CapEx“) sowie ihrer Betriebsausgaben („OpEx“) berichten (sogenannte „Taxonomie-Quoten“).

Der gegenwärtige EU-Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht ab dem Jahr 2023 eine Ausweitung der Berichtspflichten auch auf große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern vor.

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012204/

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012205/

Neu auf WPK.de vom 1. Dezember 2021

Konsultation zum Standardsetzungsverfahren zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zusammenfassung der Kommentare durch EFRAG

Am 22. November 2021 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) eine Zusammenfassung der 38 eingegangenen Kommentare zu ihrer öffentlichen Konsultation zum Standardsetzungsverfahren (Due Process) über die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU Sustainability Reporting Standards) veröffentlicht. Dargestellt sind die Kommentare, ohne dabei auf mögliche Änderungen des vorgeschlagenen Due Process einzugehen.

Grundsätzlich wird das erklärte Ziel unterstützt, ein transparentes Standardsetzungsverfahren mit einem Minimum verpflichtender Schritte einzurichten. Die im Konsultationsdokument vorgeschlagene Vorgehensweise zur Einrichtung des Verfahrens mit den Grundsätzen der Transparenz und der Öffentlichkeit der Konsultation erkennt die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer als sachgerecht für eine offene und transparente Standardsetzung an.

// Vorschläge der Konsultationsteilnehmer

Allerdings machen die Konsultationsteilnehmer auch zahlreiche Vorschläge:

- Hinsichtlich der Transparenz wird angeregt, die Sitzungen der Arbeitsgruppen öffentlich abzuhalten. Zudem besteht derzeit noch Unklarheit über Ablauf und Dauer der Übergangsphase und die Entscheidungsprozesse.
- Obwohl die Dringlichkeit der Herausgabe eines ersten Sets von Reporting Standards durch EFRAG gesehen wird, werden Bedenken hinsichtlich des ambitionierten Zeitplans geäußert.
- Die EU Sustainability Reporting Standards sollten sich eng an vorhandenen internationalen Standards orientieren. Auch sollte im Rahmen des Due Process ein Schwerpunkt auf die Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gelegt werden.
- Weitere Vorschläge sind der Zusammenfassung zu entnehmen. la

Zusammenfassung der Kommentare abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012206/

Neu auf WPK.de vom 17. Dezember 2021

Accountancy Europe-Mitgliederversammlung

Neuer Vizepräsident / Budget 2022 / Berufsstandsthemen

Im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung der Accountancy Europe (ACE) am 15. Dezember 2021, an der die WPK teilnahm, wurde der Belgier **Tom Meuleman** als neues Mitglied des **ACE Board/Vice-President** gewählt. Der deutsche Berufsstand ist bereits durch WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens **Poll** im Board vertreten.

Zudem beschloss die Mitgliederversammlung das **Budget 2022**.

Die Mitgliederversammlung erörterte im Übrigen **aktuelle berufsständische Herausforderungen**, insbesondere Corporate Sustainability Reporting, Sustainability Assurance und Corporate Governance:

// Schlüsselrolle des Berufsstandes bei Nachhaltigkeitsthemen

Positiv hervorgehoben wurde insbesondere, dass EU-Kommissarin Mairead McGuinness dem Berufsstand eine Schlüsselrolle bei Nachhaltigkeitsthemen zuerkennt und eine **stärkere Abstimmung der EU mit internationalen Standardsetzern** anstrebt. Daneben wurde die Bedeutung dieser Themen nicht nur für große Prüferpraxen und große Unternehmen, sondern gerade auch für kleine und mittlere Prüferpraxen (KMP) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hervorgehoben. ACE →

versteht sich als Vertreter des gesamten Berufsstandes und wird im Jahr 2022 **weitere praktische Anwendungshilfen speziell für KMP** erarbeiten.

// Schlüsselrolle der EFRAG in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Eine Schlüsselrolle kommt auch der Europäischen Beratungsgruppe zur Rechnungslegung zu (European Financial Reporting Advisory Group – EFRAG), die derzeit eine Reihe von **Reporting Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** vorbereitet. Zu diesen Entwürfen werden öffentliche Konsul-

Konsultation der EFRAG zu Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

tationen durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen die Grundlage für die weitere technische Beratung der EFRAG zu den Nachhaltigkeitsstandards bilden. Die finalen Standards sollen der EU-Kommission bis Juni 2022 zur Annahme vorgelegt werden. ACE bringt sich in die Arbeit der EFRAG ein und will einen Sitz im **EFRAG Sustainability Board** möglichst mit einem Vertreter aus den ACE-Mitgliedsorganisationen besetzen.

Für Prüfungsaufträge im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung wurde, wie bereits vom IAASB-Vorsitzenden Tom Seidenstein, **ISAE 3000 (Revised)** (*Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information*) als ein möglicher Ausgangspunkt dargestellt, der allerdings einer **Weiterentwicklung** bedürfe.

// Konsultation zur Unternehmensberichterstattung

Großen Raum nahm die Erörterung der aktuellen EU-Konsultation zum Corporate Reporting ein (siehe WPK Magazin 4/2021, Seite 51). Konsens der Teilnehmer bestand dahingehend, dass viele Positionen der EU-Kommission lediglich subjektive Annahmen oder Vermutungen darstellten, die durch keine empirischen Untersuchungen belegt seien. Es müsse verhindert werden, dass die seit Jahrzehnten stattfindende Überregulierung des Berufsstandes, die zu keinem messbaren Nutzen geführt habe, durch diese Konsultation noch verstärkt werde.

ACE hat eine Stellungnahme erarbeitet und diese ihren Mitgliedsorganisationen am **23. Dezember 2021** zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines **ACE-Webinars** am **12. Januar 2022**, an dem die WPK teilgenommen hat, wurde die Stellungnahme im Einzelnen behandelt. Die WPK hat unter Berücksichtigung der ACE-Stellungnahme eine **eigene Stellungnahme** erarbeitet und ACE ein entsprechendes Feedback gegeben. en

Emmanuel Faber zum Vorsitzenden des ISSB ernannt

Die IFRS Foundation gab im Dezember 2021 die Ernennung von Emmanuel Faber zum Vorsitzenden des International Sustainability Standards Board (ISSB) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 für eine dreijährige Amtszeit bekannt.

Das ISSB soll im öffentlichen Interesse IFRS-Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen entwickeln, die einen globalen Rahmen an Offenlegungsanforderungen bilden. Dazu wird das ISSB eng mit dem International Accounting Standards Board (IASB) zusammenarbeiten, um die Anschlussfähigkeit und Vereinbarkeit zwischen den IFRS-Rechnungslegungsstandards und den IFRS-Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen.

Emmanuel Faber ist ehemaliger Vorstandsvorsitzender und CEO von Danone und verfügt laut der IFRS Foundation über umfangreiche globale Erfahrung.

Bereits im November 2021 wurde mitgeteilt, dass in Frankfurt am Main der Sitz des ISSB und das Büro des Vorsitzenden sein werden. Weitere Büros werden in Montreal, San Francisco und London eingerichtet, um technische Unterstützung zu leisten und die Zusammenarbeit mit regionalen Interessengruppen zu fördern. la

Bundesweite Bestellveranstaltungen

WPK bestellt Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer auch 2022 digital

Auch zu Beginn des Jahres 2022 gilt: Die Pandemie hat das öffentliche Leben im Griff. Die überwiegende Anzahl der Bestellungen junger angehender Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer fanden daher erneut online statt.

// Persönlicher Rahmen für die feierliche Bestellung

So wie auch schon im vergangenen Jahr wählten die WPK-Landesgeschäftsstellen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer/zur Wirtschaftsprüferin überwiegend die Veranstaltungsform einer Videokonferenz. Zum Teil wurden die Kandidatinnen und Kandidaten aber auch in Einzelbestellungen bestellt. Dadurch konnte der notwendige Schutz gewährleistet werden. Zumindest durch Bild und Ton im Rahmen der Videokonferenzen war ein kleiner persönlicher Rahmen für eine den Umständen entsprechende feierliche Bestellung möglich.

// 265 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bestellt

Insgesamt bestellten die Landespräsidenten und -präsidentinnen der WPK 265 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in den Landesgeschäftsstellen der WPK. Das sind über 30 % mehr, als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden in Einzel- und Gruppenbestellungen von den jeweiligen Landespräsidenten der WPK-Geschäftsstellen vereidigt und legten ihren Berufseid ab. Der jüngste Kandidat war 25 Jahre, der älteste 43 Jahre. Die Bestellung mittels Videokonferenz wurde als Alternative von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern akzeptiert, um eine zeitnahe und sichere Bestellung in diesen Zeiten zu gewährleisten. bn

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Grundwerk 2022 des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat seine Grundsätze zur Jahresabschlussprüfung von kommunalen Wirtschaftsbetrieben nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) sowie von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern überarbeitet. Das Grundwerk nebst Anlagen sowie das Rundschreiben JAP-1/2021 wurden am 17. Dezember 2021 veröffentlicht.

Das Rundschreiben gibt Hinweise zu den wesentlichen Änderungen. Die Ausführungen betreffen beispielsweise den Ausweis von „negativem Eigenkapital“, die Bestandteile des

Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden, Testate als Anlage zum Prüfungsbericht oder die Kapitalflussrechnung.

Sofern im Rundschreiben JAP-1/2021 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt das Grundwerk 2022 grundsätzlich ab dem 1. Januar 2022. la

Grundwerk 2022 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012207/

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Ergänzendes Präsidentenschreiben

Nach der Konstituierung der neuen Bundesregierung haben sich die Präsidenten der Bundesberufskammern erneut abgestimmt und in einem Schreiben vom 14. Januar 2022 gegenüber dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Florian Toncar, Einwände gegen das Legislativpaket der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Finanzkriminalität formuliert.

Die Präsidenten sprechen sich erneut gegen die Einrichtung einer nationalen, weisungsbefugten Aufsichtsbehörde über die Selbstverwaltungskörperschaften sowie einer weisungsbefugten EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus.

Zudem machen sie darauf aufmerksam, dass der Schutz der Rechtsberatung in dem Legislativpaket unzureichend berücksichtigt wird. Ferner wenden sie sich gegen die Verschärfung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten.

Siehe zur Stellungnahme der WPK sowie zu einem früheren Präsidentenschreiben WPK Magazin 4/2021, Seite 54. bt

Präsidentenschreiben der Kammern vom 14. Januar 2022
abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2611



EXZELLENT. BERATEN. VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige
und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres
individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgefertigte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.



Wie komme ich zu
einem FISG-konformen
Versicherungsschutz?
Hier erfahren Sie mehr:

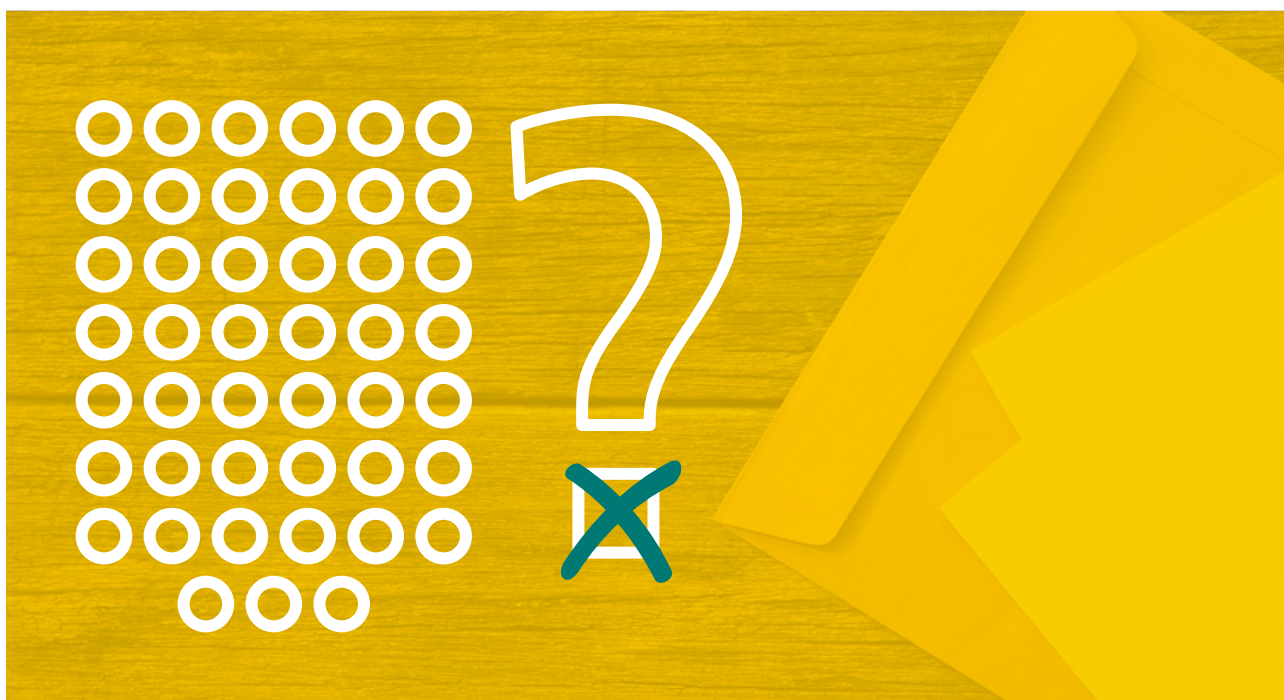


Die Zahlen hinter der WPK-Beiratswahl verstehen und interpretieren – so geht's!

Stimmen, Sitze, Kästchen – was der Wähler wissen muss

Die Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer stehen Mitte des Jahres 2022 für die nächste „Legislaturperiode“ an. Der Beitrag veranschaulicht das Wahlverfahren und ordnet die Chancen auf einen Wahlerfolg ein.

WPIn/StBin Dr. Julia Füssel, RA Dr. Peter Uhlmann LL. M.



// Grundlagen

Die Wahl selbst zeichnet sich durch eine große Anzahl von Kandidaten und aufgrund des Wahlverfahrens eine noch größere Anzahl von Stimmen aus – bei einem gleichzeitig an Berufsträgern und Berufsgesellschaften relativ kleinen Berufsstand.

Jeder Wähler der Gruppe der Wirtschaftsprüfer (WP)¹ hat bei der kommenden Wahl 45 Stimmen (= Sitze im Beirat), jedes Mitglied der Gruppe der vereidigten Buchprüfer (vBP)² 9 Stimmen (= Sitze im Beirat). Der neue Beirat wird somit 54 Sitze haben. Zum Vergleich sei erwähnt, dass der Landtag des Saarlandes 51 Sitze hat.³

Die am 1. Dezember 2021, dem Stichtag für die Bestimmung der Gruppenverhältnisse, insgesamt 21.101 stimmberechtigten Mitglieder der WPK haben gemeinsam über 800.000 Stimmen. Damit entspricht die Wahl des Beirates bezüglich der Grundgesamtheit von Stimmen der Wahlberechtigten ungefähr der Landtagswahl für das Saarland.⁴

Die Beiratswahl ist eine Listenwahl, wonach bestimmte Interessengruppen im Berufsstand über einen Listenführer eine Liste von Kandidaten aufstellen. Für die Beiratswahl 2018 wurden 11 Listen mit 327 Kandidaten aufgestellt. Die Wahlberechtigten konnten ihre Stimmen kumulieren, das heißt, es konnten pro Kandidat maximal drei Stimmen abgegeben werden. Aufgrund der Anzahl von Kandidaten und Listen konn-

¹ Der Begriff WP umfasst alle WP (m/w/d).

² Der Begriff vBP umfasst alle vBP (m/w/d).

³ Vgl. www.landtag-saar.de/ (abgerufen am 19. Januar 2022).

⁴ Vgl. wahlergebnis.saarland.de/LTW/ (Abruf am 19. Januar 2022), Wahlberechtigte im Saarland waren 774.951.

ten die Stimmen also auf fast 1.000 Kästchen auf den Stimmzetteln verteilt werden. Zum Vergleich: Bei der letzten Bundestagswahl 2021 konnten die Erst- und Zweitstimme auf maximal 47 Kästchen verteilt werden.

Bei einer Wahlteilnahme von fast 50 % für die Beiratswahl 2018 wurden fast 400.000 Stimmen abgegeben. Bei knapp über 10.000 ausgewerteten Stimmzetteln mit je fast 1.000 Kästchen pro Stimmzettel hat der bei der Wahl von der unabhängigen Wahlkommission (uWK) eingesetzte Scanner ca. 10.000.000 Kästchen ausgewertet.

Die in beiden Gruppen insgesamt fast 400.000 abgegebenen Stimmen reichen an die Zahl der im Saarland zur Landtagswahl abgegebenen 540.290 Stimmen⁵ fast heran. Der Aufwand der WPK (10 Mitglieder der uWK und ca. 30 Wahlhelfer) ist gegenüber den im Saarland eingesetzten über 1.400 Wahlhelfern vergleichsweise gering.⁶ Dies liegt primär am ausschließlich durch Briefwahl durchgeführten Wahlverfahren für den Beirat der WPK im Vergleich zu einer Brief- und Urnenwahl bei einer Landtags- oder Bundestagswahl.

// Die Zahlen hinter dem Wahlvorschlag

Die zahlenmäßige Nähe der Wahl des Beirates zu großen politischen Wahlen kann beim einzelnen Mitglied die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Teilnahme an der Wahl mit einem Wahlvorschlag oder als Kandidat aufwerfen. Tatsächlich zeigen die Beiratswahlen 2018, dass ein Wahlvorschlag und die Kandidatur auf einer Liste durchaus eine realistische Chance auf Beteiligung in der WPK bieten.

Bei der Beiratswahl 2018 errang eine Liste mit 0,96 % aller Stimmen ein Beiratsmandat.

Bei der Beiratswahl 2018 hat in der Gruppe der WP eine Liste mit 3.603 Stimmen (0,96 % aller Stimmen) ein Beiratsmandat errungen.⁷ Ein Kandidat einer Liste mit insgesamt 15.201 Stimmen ist mit 797 Stimmen (0,21 % aller Stimmen) in den Beirat eingezogen.⁸

Im Fall der vorerwähnten Liste mit 0,96 % Stimmenanteil hätten bei sonst unveränderten Stimmzahlen 2.984 Stimmen für ein Beiratsmandat genügt. Bei der Beiratswahl 2018 hätte die betroffene Liste also bereits Erfolg gehabt, wenn 67 der in der Gruppe der WP am Wahltag stimmberechtigten 17.676 Wähler ihre 45 Stimmen auf diese Liste abgegeben hätten. Der Kandidat mit den 797 Stimmen musste rechnerisch alle drei Stimmen von 266 Wählern auf sich vereinen. Bei einer

gleichmäßigen Verteilung der Stimmen auf alle Kandidaten der Liste hätten bereits ca. 400 Stimmen, also drei Stimmen von 134 Wählern, für einen Einzug in den Beirat genügt.

Ein Wahlerfolg liegt folglich nicht so fern, wie es zunächst scheint!

Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung und gehen bei der Wahlauswertung verloren. Es sind verschenkte Stimmen.

Das gilt umso mehr, als viele Wähler in der Gruppe der WP nicht alle 45 Stimmen vergeben. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung und gehen bei der Wahlauswertung verloren. Es sind verschenkte Stimmen. 2018 gab es auf 9.114 auszuwertenden Stimmzetteln 33.127 Enthaltungen. Das entspricht über 736 Wählern und hätte vereint auf einer Liste zu einem deutlichen Wahlerfolg geführt.

- Damit ein Wahlvorschlag in der **Gruppe der WP** alle 45 Stimmen eines Wählers auf sich vereinen kann, muss er wegen der Möglichkeit, drei Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, mindestens 15 Kandidaten enthalten. Bei dieser Kandidatenzahl entfällt für den Vorschlagenden auch die Notwendigkeit Unterstützer für den Wahlvorschlag beizubringen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 WahlO WPK).
- Damit ein Wahlvorschlag in der **Gruppe der vBP** alle 9 Stimmen eines Wählers auf sich vereinen kann, muss er wegen der Möglichkeit, drei Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, mindestens drei Kandidaten enthalten. Ab fünf Kandidaten entfällt für den Vorschlagenden auch die Notwendigkeit Unterstützer für den Wahlvorschlag zu suchen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WahlO WPK).

Die Einzelheiten zum Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens sind im Wahlaufuf in diesem Heft auf Seite 14 ff. dargelegt.

// Die Mathematik hinter der Wahlauswertung

Die Wahl der Mitglieder des Beirates der WPK ist eine personalisierte Verhältniswahl (§ 59 Abs. 2 Satz 3 WPO). Die Auswertung der Wahl erfolgt demgemäß nach § 5 Abs. 7 WahlO in zwei Schritten, erstens der listenbezogenen Auswertung als Verhältniswahl (A.) und zweitens der kandidatenbezogenen Personalisierung der Verhältniswahl (B.).

A. Feststellung der Beiratssitze je Liste

1. Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen mittels Scanner und Software.
2. Ermittlung der Listenstimmen jeder Liste durch Addition aller auf die einzelnen Kandidaten der jeweiligen Liste entfallenen Stimmen.
3. Ermittlung der Gesamtstimmen durch Addition der Listenstimmen aller Listen. →

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Vgl. Bewerbung Wahlhelfer/in | Landeshauptstadt Saarbrücken (www.saarbruecken.de) (Abruf am 19. Januar 2022)

⁷ Vgl. WPK-Magazin 3/2018, Seite 8, Ergebnis, Auswertung und Statistik der Beiratswahl der WPK 2018, Liste Beul

⁸ Vgl. WPK Magazin 3/2018, Seite 29, Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2018 – Gruppe der WP, Liste Schenk, 2. Kandidat.

	Schritt	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	Liste 6	Liste 7	Liste 8
Stimmen je Liste gesamt	A.2.	25.809	35.644	3.603	169.997	10.284	15.201	27.567	85.973
Stimmen aller Listen gesamt	A.3.	374.078							
Mandate		45							
Anteil je Liste an den Mandaten (Stimme je Liste gesamt x 45 / Stimmen aller Listen gesamt)	A.4.	3,10	4,29	0,43	20,45	1,24	1,83	3,32	10,34
ganzzahlige Sitze	A.5.	3	4	–	20	1	1	3	10
ganzzahlig vergebene Sitze	A.6.	42							
verbleibende Sitze	A.6.	3							
Vergabe eines Vorabsitzes	A.7.	entfällt							
Verteilung der verbleibenden Sitze nach der Nachkommazahl	A.8.	–	–	1	1	–	1	–	–
vergebene Sitze		45							

Tabelle: Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge in der Gruppe der WP bei der Beiratswahl 2018.

- Ermittlung des Anteils der Listenstimmen an der Zahl der zu vergebenden Sitze (45 bzw. 9) durch Teilung des Produktes aus den Listenstimmen und der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze durch die Gesamtstimmen.
- Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratssitze durch Streichung etwaiger Nachkommastellen des ermittelten Anteils der Listenstimmen.
- Ermittlung der Zahl der nicht verteilten Beiratssitze durch Addition der Nachkommastellen oder durch Bildung der Differenz aus der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze (45 bzw. 9) und der Gesamtzahl der ganzzahlig erreichten Beiratssitze.
- (Gegebenenfalls) Vergabe eines Vorabsitzes.
Hat eine Liste nach der Stimmenanzahl zwar die absolute Mehrheit erreicht, diese nach Sitzen bei einer Sitzverteilung nach den Nachkommastellen aber nicht zugewiesen bekommen, erhält diese Liste vor der Verteilung nach den Nachkommastellen vorab einen der nicht verteilten Beiratssitze.
- Zuordnung der nicht verteilten Beiratssitze auf die Listen durch Verteilung nach der Höhe der Nachkommastellen, beginnend mit der größten Nachkommastelle. Haben mehrere Listen dieselben Nachkommastellen, erhalten nicht alle ein Beiratsmandat, sondern es entscheidet das Los.

B. Ermittlung der Beiratsmitglieder und der Ersatzkandidaten

- Ordnung der Kandidaten jeder Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen.
- Verteilung der von der Liste erreichten Beiratssitze auf die Kandidaten dieser Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen. Haben mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erreicht, von denen wenigstens einer, aber nicht alle ein Beiratsmandat erhalten, entscheidet das Los.
- Kandidaten ohne Beiratsmandat sind absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen Ersatzkandidaten. Haben mehrere Ersatzkandidaten dieselbe Stimmenzahl, entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

Dies führte bei der Beiratswahl 2018 zu folgender Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge in der Gruppe der WP, siehe Tabelle.

// Fazit

Die Zahlen hinter dem Wahlvorschlag belegen, dass dem Wahlvorschlag und der Zusammensetzung der Wahlliste eine hohe Bedeutung zukommt und aufgrund der Kumulation von Stimmen bereits eine relativ geringe Anzahl von Wählern einen Kandidaten in den Beirat wählen kann, soweit die Liste selbst auch genügend Stimmen auf sich vereinigen kann. Dies eröffnet insbesondere jüngeren und vielleicht im Berufsstand unbekannteren Kollegen die Möglichkeit, sich an der berufspolitischen Arbeit des Beirats der WPK aktiv zu beteiligen.

Weitere Informationen zu Wahlauswertungen sind dem Aufsatz von Füssel/Uhlmann, Neues Wahlrecht bei der Wirtschaftsprüferkammer, WPK Magazin 1/2014, Seite 29 ff., zu entnehmen, der seine Aktualität nicht verloren hat.



WPIn/StBin Dr. Julia Füssel
ist Mitglied der bei der WPK
gebildeten unabhängigen
Wahlkommission



RA Dr. Peter Uhlmann LL. M.
ist Leiter der Mitglieder-
abteilung der WPK

Update Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU – was kommt auf den Berufsstand zu?

online

1. April 2022

Weitere Informationen unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



Gerhard Ziegler
Präsident der WPK



Georg Lanfermann
Präsident des DRSC

WPK aktuell

Kammerversammlung

Wirtschaftsprüfung und Green Deal

6. Mai 2022

Weitere Informationen unter
www.wpk.de/veranstaltungen/

HAFTUNGSRECHT

Fortführungsprognose und Insolvenzverschleppung

Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Zu einem Dauerthema der berufsrechtlichen Haftung hat sich die Inanspruchnahme durch Insolvenzverwalter aufgrund eines behaupteten Insolvenzverschleppungsschadens entwickelt (siehe hierzu auch Kraus, WPK Magazin 4/2020, Seite 68 f.). Doch die verschärfte Rechtsprechung des BGH mit seinem Urteil vom 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14 (WPK Magazin 2/2017, Seite 63) führt nicht zwangsläufig dazu, dass jede Inanspruchnahme eines Berufsangehörigen von Erfolg gekrönt ist. Dies musste auch der Insolvenzverwalter erfahren, dessen Klage mit Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO vom OLG Koblenz – 8 U 2071/19 am 24. Juni 2020 zurückgewiesen worden ist.

// Sachverhalt

Der Insolvenzverwalter einer GmbH machte einen Insolvenzverschleppungsschaden gegen einen Steuerberater geltend. Dieser war mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Lohn- und Finanzbuchhaltung wurden von der GmbH selbst bearbeitet. Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wiesen einen Überschuss von 4.000 Euro beziehungsweise 16.700 Euro aus. Im Jahresabschluss 2012 zeigte sich ein Fehlbetrag von 40.800 Euro, der jedoch durch Eigenkapital gedeckt war. Der streitgegenständliche Jahresabschluss 2013 wies einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rund 80.000 Euro aus.

// Darstellung Kläger

Der Kläger trug vor, dass der Beklagte den Jahresabschluss 2013 pflichtwidrig auf Basis von Fortführungswerten erstellt habe, obwohl er Liquidationswerte hätte zugrunde legen müssen. Es habe ein Insolvenzgrund vorgelegen und keine positive Fortführungsprognose bestanden. Ferner habe es der Beklagte versäumt, die Geschäftsführung auf die bestehende Insolvenzantragspflicht hinzuweisen.

// Darstellung Beklagter

Der Beklagte entgegnete, dass der Jahresabschluss nicht fehlerhaft sei. Insbesondere indiziere allein die bilanzielle Über-

schuldung keine insolvenzrechtliche Überschuldung. Ferner hätten das Anlagevermögen und der Warenbestand ausreichend stille Reserven zur Beseitigung der Unterkapitalisierung beinhaltet.

Nachdem das LG Koblenz die Klage mit Urteil vom 30. Oktober 2019 – 15 O 802/18 vollumfänglich abgewiesen hatte, wies auch das OLG Koblenz die Klage zurück.

// Fortführung Regelfall

Das LG führte unter Bezugnahme auf das BGH-Urteil vom 26. Januar 2017 aus, dass grundsätzlich der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden, die Grenzen der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überschreitenden und in diesem Sinne richtigen Jahresabschluss schulde. Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB sei in einer Handelsbilanz bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstünden. Von diesen Grundsätzen dürfe gemäß § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

// Bewertungsgrundlagen nach LG

Allerdings sei der Steuerberater ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, von sich aus die für die Fortführungsprognose erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Vielmehr habe er den Jahresabschluss lediglich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm bekannten Umstände zu erstellen. Nur in diesem Rahmen habe er zu prüfen, ob tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten bestehen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen könnten. Objektiv falsch sei eine Bilanzierung nach Fortführungswerten daher nur, wenn zum maßgebenden Zeitpunkt der Prognoseentscheidung feststünde, dass die Unternehmenstätigkeit bis zum Ablauf des Prognosezeitraums aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt werden würde. Dann habe eine Bewertung zu Liquidationswerten zu erfolgen.

// 2013 erstmals nicht gedeckter Fehlbetrag

Im Streitfall kam eine Haftung des Berufsangehörigen daher nicht in Betracht, weil nicht festgestanden hatte, dass die Unternehmenstätigkeit der GmbH bis zum Ablauf des regelmäßigen Prognosezeitraums von einem Jahr eingestellt werden würde. Angesichts des im Jahr 2013 erstmalig aufgetretenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages konnte das LG vorliegend keine Anhaltspunkte erkennen, weshalb nicht zu Fortführungswerten hätte bilanziert werden dürfen. Auch seien keinerlei Umstände vorgetragen worden, aus denen sich ergeben würde, dass die Einstellung der Unternehmenstätigkeit unvermeidbar gewesen wäre.

// Stille Reserven sprechen gegen Überschuldung

Das LG konnte insbesondere auch keine Überschuldung nach § 19 InsO zum maßgeblichen Bewertungstichtag (31. Dezember 2013) feststellen. Da eine Überschuldung im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO nur durch Aufstellung einer Überschuldungsbilanz festgestellt werden kann, diese aber nicht vorgelegt und auch zur angeblichen Überschuldung nicht in dem erforderlichen Maße vorgetragen wurde, konnte auf Grundlage des klägerischen Vortrags eine Überschuldung nicht angenommen werden.

Hier spräche auch das Vorhandensein stiller Reserven, insbesondere der Warenbestand, gegen das Vorliegen einer Überschuldung. Es läge daher kein unrichtiger Jahresabschluss vor.

// Hinweis- und Warnpflichten nach LG

Bekanntlich hatte der BGH in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2017 aber auch festgehalten, dass für den Steuerberater Hinweis- und Warnpflichten bestehen, wenn er einen Insolvenzgrund erkennt oder für ihn ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzgrund offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantschaft nicht bewusst ist.

Doch selbst bei Zugrundelegung des klägerischen Vortrags, es sei keine ausdrückliche Belehrung erfolgt, sei nach dem LG eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht anzunehmen.

// Sanierungsgutachten

Denn zum einen wies der Jahresabschluss erstmals im Jahr 2013 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Zum anderen ging das LG davon aus, dass dem Geschäftsführer der GmbH deren finanzielle Lage aufgrund eines zusammen mit der Hausbank der GmbH in Auftrag gegebenen Sanierungsgutachtens bewusst gewesen sei. Nach diesem war von einer Unternehmensfortführung auszugehen. Unter diesen Voraussetzungen habe der Beklagte den Geschäftsführer nicht auf dessen Pflichten hinweisen müssen, die ihm

im Hinblick auf § 64 GmbHG oblägen. Denn die Annahme einer Beratungs- oder Hinweispflicht auch in einem solchen Fall würde zur Überspannung der Anforderungen an die steuerliche Beratung führen.

// Anwendbarkeit des Urteils des BGH vom 26. Januar 2017

Das OLG Koblenz schloss sich dieser Auffassung an. Es ergänzte noch, dass die Entscheidung des BGH vom 26. Januar 2017 zur Bewertung dieses Falles aber erst gar nicht hätte herangezogen werden dürfen. Denn zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung im Frühjahr 2015 bestand nach der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2013 bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz keine Hinweispflicht des Beraters gegenüber dem Geschäftsführer einer GmbH, eine Überprüfung der Insolvenzreife vorzunehmen.

// Kausalität nach OLG

Abrundend stellte das OLG klar, dass ein mangelhafter Jahresabschluss gar nicht für den behaupteten Insolvenzverschleppungsschaden kausal gewesen sein könne, da der Geschäftsführer auf Grundlage des Sanierungskonzepts selbst von einer Fortführung ausging.

Zwar ist die besprochene Entscheidung noch auf Grundlage der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2013 zu beurteilen. Dennoch hat sowohl das LG als auch das OLG die neue Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2017 berücksichtigt. Doch auch nach diesem Maßstab konnte die Klage keinen Erfolg haben. Sicherlich kam dem Berufsangehörigen zugute, dass ein Sanierungskonzept vorhanden war und in den Vorjahren ein Überschuss erzielt wurde beziehungsweise Fehlbeträge noch durch Eigenkapital gedeckt waren. Der Fall zeigt aber, dass bei der Erstellung von Jahresabschlüssen von in finanzieller Schieflage geratenen Unternehmen erhöhte Vorsicht geboten ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil in § 102 StARUG zumindest eine gesetzliche Klarstellung der bisherigen Rechtsprechung erfolgt. Die Zukunft wird zeigen, wie die Rechtsprechung diese Regelung auslegen wird.



Andreas Kraus

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Verletzung des Willkürverbots im Ermittlungsverfahren durch vorläufige Sicherstellung von Unterlagen und Daten eines (nicht selbst beschuldigten) WP/StB

// Leitsatz der Redaktion

Im Ermittlungsverfahren wird der Beschwerdeführer – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner in einer Partnerschaftsgesellschaft – durch die vorläufige Sicherstellung von Unterlagen und Daten in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG, in seiner Ausprägung als Willkürverbot, verletzt, wenn in der richterlichen Anordnung nichts zu einem Tatverdacht gegen ihn als Berufsgeheimnisträger ausgeführt wird. Der gegen einen Zeugnisverweigerungsberechtigten bestehende Tatverdacht muss zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung vorliegen. Der Tatverdacht darf nicht erst durch das (unzulässig) sichergestellte beziehungsweise beschlagnahmte Beweismittel entstehen.

BVerfG, Beschluss vom 30. November 2021 – 2 BvR 2038/18

// Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner in einer Partnerschaftsgesellschaft. Das AG Münster ordnete die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers als Beschuldigter gemäß § 102 StPO sowie die Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, in welcher der Beschwerdeführer als Partner tätig ist, als Dritte gemäß § 103 StPO an. Begründet wurde dies mit dem bestehenden Verdacht der Beihilfe zur Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerverkürzung durch den Beschwerdeführer zum Vorteil des A., des B. sowie einer Immobiliengesellschaft. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden vollzogen. In der Privatwohnung des Beschwerdeführers wurden ein Computer sowie eine Festplatte und in den Geschäftsräumen der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Büro des Beschwerdeführers sowie im Büro eines anderen Mitarbeiters diverse Unterlagen sowie weitere Daten sichergestellt. Der Beschwerdeführer legte Beschwerde gegen den ihn persönlich gerichteten Durchsuchungsbeschluss ein.

Das AG Münster half der Beschwerde nicht ab. Das LG Münster stellte fest, dass der gegen den Beschwerdeführer gerichtete Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig gewesen sei, da der Durchsuchungsbeschluss keinen Anfangsverdacht

gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigter im Sinne der §§ 102, 152 StPO beinhalte. Bei berufstypischen neutralen Handlungen bedürfte die Frage einer strafbaren Beihilfe einer Einzelfallbetrachtung. Aus einer rechtswidrigen Durchsuchungsmaßnahme folge aber nicht grundsätzlich auch ein Verwertungsverbot.



Für die Rechtmäßigkeit der richterlichen Bestätigung einer vorläufigen Sicherstellung kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen einer Durchsuchung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchsicht vorliegen.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung der Sicherstellung und die Herausgabe beziehungsweise Löschung aller sichergestellten Unterlagen und Daten mit der Begründung, dass das LG Münster festgestellt habe, dass es keinen Anfangsverdacht einer Beteiligung gegen ihn gegeben habe. Somit liege ein Beweisverwertungsverbot vor, da die Durchsuchung objektiv willkürlich gewesen sei. Überdies handle es sich bei ihm um einen Berufsgeheimnisträger, zu dessen Gunsten diverse Schutzprivilegien bestünden (vgl. §§ 97, 160a StPO).

Das AG Münster ordnete mit angegriffenem Beschluss vom 2. Mai 2018 in dem Ermittlungsverfahren gegen A. und B.

die „Beschlagnahme“ beziehungsweise zum Zwecke der Durchsicht die Sicherstellung der Gegenstände an, die bei den Durchsuchungen beim Beschwerdeführer und bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aufgefunden worden waren.

Der Beschwerdeführer legte gegen diesen Beschluss Beschwerde ein, da es ausweislich des Beschlusses des Landgerichts keinen Anfangsverdacht gegen den Beschwerdeführer gebe. Das LG Münster verwarf mit Beschluss vom 18. Juni 2018 die Beschwerde als unbegründet. Die Beschlagnahme der Gegenstände sei zu Recht ergangen, da unter anderem auch im Fall eines sich nachträglich ergebenden Verdachts der Beteiligung des Berufsheimnisträgers eine Verwertung der insoweit erlangten Erkenntnisse zulässig sei. Ob sich aus den beschlagnahmten Gegenständen der Verdacht einer Beteiligung ergebe oder ob ein Beweisverwertungsverbot bestehe, sei im Rahmen der Auswertung erst noch zu klären.

Der Beschwerdeführer rügt mit seiner Verfassungsbeschwerde unter anderem die Verletzung des Willkürverbots nach Art. 3 Abs. 1 GG. Insbesondere werde nicht einmal der Versuch der Begründung eines Tatverdachts gegen einen berufstypisch handelnden Geheimnisträger unternommen. Überdies seien die sichergestellten Gegenstände beschlagnahmefrei und ein Beschlagnahmeverdacht müsse vor der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme vorliegen.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit zulässig, auch begründet. Der Beschluss des AG Münster vom 2. Mai 2018 und der Beschluss des LG Münster vom 18. Juni 2018 verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot.

Vorliegend wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung diverser Aktenordner sowie mehrerer Datensätze durch die Fachgerichte.

Das Sichtungsverfahren gemäß § 110 StPO ist der endgültigen Entscheidung über den Umfang der Beschlagnahme vorgelagert; es wird noch dem Stadium der Durchsuchung zugeordnet, ist aber durch die Wegnahme von Sachen aus dem Gewahrsam der Betroffenen in seinen Wirkungen einer Beschlagnahme angenähert.

In den angegriffenen Beschlüssen ist keine endgültige Beschlagnahmeanordnung im Sinne des § 98 StPO zu sehen, vielmehr sind diese als eine Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung zur Durchsicht analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO auszulegen. Insbesondere führte das Landgericht aus, dass die Frage eines Beweisverwertungsverbot „im Rahmen der Auswertung“ noch zu klären sei; mithin sollte erst noch ermittelt werden, ob die sichergestellten Daten und Akten Informationen enthalten, die als Beweismittel von Bedeutung sein können. Dies stellt eine vorläufige Sicherstellung zur Durchsicht im Sinne des § 110 StPO dar.

Hierbei kommt es für die Rechtmäßigkeit der richterlichen Bestätigung einer vorläufigen Sicherstellung darauf an, ob die

Voraussetzungen einer Durchsicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchsicht vorliegen. Ein Anfangsverdacht muss zum Entscheidungszeitpunkt bestehen. Die Durchsicht ist insbesondere auch ungeeignet, soweit Beweismittel aufgespürt werden sollen, die einem Beschlagnahmeverbot oder einem sonstigen Verwertungsverbot unterliegen.

// Tatverdacht gegen Zeugnisverweigerungsberechtigten erforderlich

Vorliegend fehlt es an verfassungsrechtlich vertretbaren Ausführungen zur Zulässigkeit der vorläufigen Sicherstellung im Hinblick auf etwaige Beschlagnahmeverbote im Sinne des § 97 Abs. 1 StPO. Ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO kommt bei einem selbst beschuldigten Zeugnisverweigerungsberechtigten nicht in Betracht. Erforderlich ist aber ein Tatverdacht gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten selbst. Daher dürfen Durchsicht, Durchsicht oder Beschlagnahme nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die erst zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind. Der gegen einen Zeugnisverweigerungsberechtigten bestehende Tatverdacht muss zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung vorliegen. Der Tatverdacht darf nicht erst durch das (unzulässig) sichergestellte beziehungsweise beschlagnahmte Beweismittel entstehen. Mit dem Schutzzweck des § 97 Abs. 1 StPO ist es unvereinbar und es ließe diesen leerlaufen, wenn eine Ermittlungsmaßnahme vorgenommen wird, um erst durch die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise einen Tatverdacht gegen den Berufsheimnisträger zu begründen und sich auf die Rücknahme des § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO berufen zu können.

// Tatverdacht gegen andere Person genügt nicht

Nicht vertretbar ist die Ausführung des Landgerichts somit in der Hinsicht, wonach ein Anfangsverdacht nur gegen die Beschuldigten A. und B. zur Sicherstellung von möglicherweise beschlagnahmefreien Gegenständen genüge, soweit sich erst durch den Vollzug oder im Nachgang an die anzuordnende Ermittlungsmaßnahme möglicherweise ein Tatverdacht gegen den Berufsheimnisträger ergebe. Der Verzicht auf einen Anfangsverdacht gegen den Beschwerdeführer zum Entscheidungszeitpunkt und eine gleichzeitige Verneinung eines etwaigen Beschlagnahmeverbots wegen einer potenziellen Tatbeteiligung des Beschwerdeführers ist widersprüchlich.

Die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts halten dem Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG nicht stand, da durch eine derartige Begründung die Voraussetzungen einer Durchsicht von bei einem Berufsheimnisträger sichergestellten Gegenständen unzulässig weit herabgesetzt werden.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/1-2022/

Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers als Masseverbindlichkeit

// Leitsatz der Redaktion

Die Vergütungsforderung des Abschlussprüfers bildet eine Masseverbindlichkeit, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses erst nach Verfahrenseröffnung fertiggestellt worden ist. Das gilt auch, wenn der Bestätigungsvermerk mangels Mitwirkung des Insolvenzverwalters verweigert wird.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. März 2021 – 5 U 91/20, Revision eingelegt

// Sachverhalt

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Wirtschaftsprüferhonorar.

Die Klägerin ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Die spätere Insolvenzschuldnerin beauftragte die Klägerin mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie mit der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2013.

(...)

Mit Rechnung vom 14. August 2014 stellte die Klägerin der Schuldnerin einen noch zu zahlenden Betrag in Höhe von 13.583,55 Euro in Rechnung. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass er mit Beschluss vom 27. Juli 2016 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellt worden sei. Soweit die Forderungen aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens resultierten, handele es sich um Insolvenzforderungen, die zur Tabelle anzumelden seien. Die damaligen Bevollmächtigten der Klägerin setzten dem Beklagten mit Schreiben vom 25. Juli 2018 eine Zahlungsfrist, die fruchtlos verstrich.

(...)

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen (...). Die Klägerin verfolgt mit der Berufung ihr mit nachgelassenem Schriftsatz vom 6. Januar 2020 gestelltes Begehren weiter.

(...)

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und teilweise begründet.

Der Zulässigkeit der Klage stand nicht das von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrenshindernis des § 87 InsO ent-

gegen, da es sich bei der Honorarforderung der Klägerin insgesamt um eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. InsO handelte.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur noch nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen. Einer gleichwohl gegen die Masse erhobenen Klage auf Leistung steht § 87 InsO als von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis entgegen (vgl. *Windel*, in: Jaeger, InsO, 1. Aufl. 2007, Bd. 2, § 87 Rn. 8). Hiervon nicht erfasst sind Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO (MünchKomm-InsO/*Breuer/Flöther*, 4. Aufl. 2019, § 87 Rn. 14).

Es handelt sich bei der Klägerin um eine Massegläubigerin. Die Honorarforderung stellt eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. InsO dar (so auch *Jaeger*, in: Jaeger, InsO, 1. Aufl. 2016, Bd. 5/1, § 155 Rn. 113).

Handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners bleiben auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt.

// Pflichten nach § 316 HGB bestehen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverändert fort

Es handelt sich um eine Verbindlichkeit, die durch die Insolvenzverwaltung ausgelöst wurde oder jedenfalls einen Bezug zur Insolvenzmasse aufweist (vgl. BGH, ZInsO 2017, 438). Gemäß § 155 Abs. 1 InsO bleiben handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und Rechnungslegung auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt. Demnach bestehen auch die Pflichten nach § 316 HGB, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, unverändert fort. Sie werden lediglich durch § 155 InsO modifiziert (vgl. MünchKomm-InsO/*Jaffé*, a. a. O., § 155 Rn. 1 f.).

→

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2022

// Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

// Termine 2022*

Montag/Dienstag, 23./24. Mai Berlin
Montag/Dienstag, 10./11. Oktober Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

// Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

// Termine 2022*

Mittwoch, 18. Mai	München (leider ausgebucht)**
Dienstag, 24. Mai	Berlin (leider ausgebucht)**
Mittwoch, 15. Juni	Hamburg
Dienstag, 21. Juni	Düsseldorf (leider ausgebucht)**
Donnerstag, 29. September	Kassel
Dienstag, 11. Oktober	Berlin

// Teilnahme

Die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung kostet 900 Euro, die an der Fortbildungsveranstaltung 450 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Ausbildungs- und an der Fortbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

// Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung: Dipl.-KfFr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

* Die Veranstaltungen finden als Präsenzveranstaltungen statt. Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

** Gerne können Sie sich unter www.wpk.de/veranstaltungen/ in die Warteliste eintragen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



// Im Fall der Bestimmung des Abschlussprüfers durch das Registergericht zählen dessen Forderungen als Masseverbindlichkeit

Hinsichtlich der Bestellung des mit der notwendigen Anfertigung dieser Arbeiten zu betrauenden Abschlussprüfers ist in § 155 Abs. 3 Satz 1 InsO geregelt, dass – sofern noch keiner bestellt ist – die Bestimmung desselben auf Antrag des Insolvenzverwalters durch das Registergericht erfolgt. In diesem Fall stellt die dann entstehende Forderung des Abschlussprüfers eine Masseverbindlichkeit dar (BeckOK-InsO/von Bodungen, Stand: 15. Oktober 2020, § 155 Rn. 4). Dies steht auch in Einklang mit der Vorschrift des § 5 Abs. 2 InsVV, wonach der Insolvenzverwalter bei dem Einsatz besonderer (eigener) Sachkunde (als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) diese Kosten aus der Insolvenzmasse entnehmen darf. Folglich kann derjenige, der die eigene Sachkunde nicht besitzt, zur Erfüllung der entsprechenden, gesetzlichen Pflichten bei zureichender Masse die notwendigen Fachleute betrauen (so auch BGH ZInsO 2006, 817). Die Honorarforderung stellt dann ebenfalls eine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO dar (vgl. MünchKomm-InsO/Hefermehl, a. a. O., § 55 Rn. 36).

// Nichts anderes kann bei Bestellung des Abschlussprüfers vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten

Im Fall des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO, der die vor Eröffnung erfolgte wirksame Bestellung eines Abschlussprüfers auch für die Zeit nach der Eröffnung unberührt lässt, kann im Ergebnis – auch für die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Arbeiten – nichts anderes gelten. Dies korrespondiert mit dem Umstand, dass die Vorschrift des § 155 InsO eine Durchbrechung der §§ 115, 116 InsO darstellt, die anordnen, dass Geschäftsbesorgungsverträge in der Regel mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen (vgl. MünchKomm-InsO/Jaffé, a. a. O., § 155 Rn. 21). Dies hat erkennbar zum Ziel, den bereits ordnungsgemäß bestellten Abschlussprüfer mit seiner bereits begonnenen Arbeit, die der Insolvenzverwalter ansonsten selbst in Auftrag geben beziehungsweise einen entsprechenden Antrag bei dem Registergericht stellen müsste, fortfahren zu lassen. Eine Auswechslung des Abschlussprüfers ist hier nur in den Ausnahmefällen des § 318 Abs. 3 HGB möglich. Es besteht kein sachlicher Grund, den bereits bestellten Abschlussprüfer insoweit schlechter zu stellen als den erst noch zu bestellenden Abschlussprüfer.

// Systematische Stellung des § 155 InsO spricht für Erfassung der in Erfüllung dieser Vorschrift verursachten Verbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten

Dem Beklagten ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass § 155 InsO von seiner systematischen Stellung keine Aussage zulässt, ob das Honorar des Abschlussprüfers als Massever-



bindlichkeit oder Insolvenzforderung einzuordnen ist. Gleichwohl lässt seine systematische Stellung im vierten Teil der InsO mit der Überschrift „Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse“ darauf schließen, dass die Vorschrift des § 155 InsO eine Pflicht des Insolvenzverwalters hinsichtlich der Verwaltung der Masse ausgestalten beziehungsweise regeln will. Somit ist es auch konsequent, dass die in Erfüllung dieser Vorschrift verursachten Verbindlichkeiten Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO werden. Diese Vorschrift regelt ausdrücklich, dass zu den Masseverbindlichkeiten solche Verbindlichkeiten gehören, die durch die Verwaltung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören.

Die Ausführungen des Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 16. März 2021 geben zu einer anderen



Bewertung keinen Anlass. Zwar befasst sich auch die Vorschrift des § 108 InsO – wie § 155 InsO – mit dem Fortbestehen bestimmter Schuldverhältnisse. Jedoch regelt § 108 InsO den Schutz von Dauerschuldverhältnissen in der Insolvenz, indem er das Fortbestehen ausgewählter Dauerschuldverhältnisse mit Wirkung für die Insolvenzmasse anordnet und somit – für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens – zu Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. InsO erhebt (vgl. MünchKomm InsO/Hoffmann, a. a. O., § 108 Rn. 1). Die Vorschrift steht im dritten Teil der InsO, der allgemeinen Regelungen zu den „Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ trifft. § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO trifft dagegen eine Regelung für den Umgang mit einem konkreten Schuldverhältnis, das in Zusammenhang mit der Verwaltung der Insolvenzmasse steht (siehe oben). Der Gesetzgeber hat die-

ses spezielle Schuldverhältnis dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO entzogen. Es besteht unabhängig von dem Willen des Insolvenzverwalters fort.

// Gründe für eine Ausnahme nicht vorgetragen

Zwar kann nach Abwägung unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Masse von einer Abschlussprüfung für die Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausnahmsweise Abstand genommen werden. Jedoch trägt der Beklagte auch mit seinem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 16. März 2021 nichts dazu vor, dass diese Voraussetzungen vorliegend gegeben wären, sodass aus Sicht des Senats davon auszugehen ist, dass diese Pflicht weiterhin besteht. Im Ergebnis hat der Beklagte auch keine Abberufung der Klägerin beantragt beziehungsweise dieser gegenüber erklärt, dass er an der Anfertigung des Abschlussberichtes kein Interesse mehr hat. Er hat die Klägerin insoweit lediglich darauf verwiesen, ihre Forderung zur Tabelle anzumelden.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Honorarforderung des Abschlussprüfers insgesamt um eine Masseverbindlichkeit handelt, kam es weder auf die Frage der Teilbarkeit der Leistung, noch auf die Regelung des § 119 InsO an.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/1-2022/

// Anmerkung

Nach dem erst jetzt (vgl. „Neu auf WPK.de“ vom 19. November 2021) bekannt gewordenen Urteil des OLG Düsseldorf stellt die Vergütungsforderung eines noch von der Insolvenzschuldnerin bestellten Abschlussprüfers eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. InsO dar, wenn die Prüfung erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beendet worden ist. Dies gilt auch und insbesondere für die Vergütung von Leistungen, die der Abschlussprüfer vor Verfahrenseröffnung erbracht hat.

Das OLG Frankfurt am Main hatte in einem späteren Urteil (WPK Magazin 3/2021, Seite 66) die Auffassung vertreten, dass Leistungen des Abschlussprüfers, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wurden, auch dann keine Masseverbindlichkeiten begründen, wenn die betreffende Prüfung erst nach Insolvenzeröffnung abgeschlossen wird (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 28. April 2021 – 4 U 72/20).

Ebenso wie das OLG Frankfurt am Main hat auch das OLG Düsseldorf wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO die Revision zugelassen, die in beiden Fällen eingelegt wurde.

Es bleibt abzuwarten, welcher Auffassung sich der Bundesgerichtshof anschließen wird. go

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Update Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU – was kommt auf den Berufsstand zu?

WPK aktuell Mitgliederinformation online

WPK aktuell
Mitgliederinformation online

Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission einen **Richtlinienvorschlag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** veröffentlicht. Der Vorschlag soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Zielen des europäischen Green Deals in Einklang bringen. Dabei sollen die **nichtfinanzielle Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichgesetzt** und das gesamte **Berufsbild des Wirtschaftsprüfers an die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst** werden.

Die WPK hat hierzu gegenüber dem BMJV und gegenüber der Europäischen Kommission eine Stellungnahme abgegeben, weil eine Umsetzung des Vorschlags Auswirkungen auf verschiedene berufsständische Regelwerke haben würde. In einem Online-Gespräch am 2. Juli 2021 hat Präsident Gerhard Ziegler darüber bereits informiert.

In einem **Update zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU** werden Georg Lanfermann,

Präsident Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., und Gerhard Ziegler am **1. April 2022 von 11:00 bis 12:00 Uhr online** die aktuelle Entwicklung kurz vorstellen und Mitgliederfragen beantworten.

Als WPK-Mitglied sind Sie herzlich eingeladen. Die Teilnehmerzahl ist aus technischen Gründen auf 250 begrenzt und richtet sich nach dem Zeitpunkt des Logins (**Live-Veranstaltung ohne Voranmeldung**).

Veranstaltungstermin 2022



Mitgliederinformation: Freitag, 1. April 2022, online

Informationen zum Login unter
www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung und Green Deal

WPK aktuell
Kammerversammlung

WPK aktuell Kammerversammlung 2022

„**Wirtschaftsprüfung und Green Deal**“ wird der Leitgedanke der bundesweiten **Kammerversammlung** am **6. Mai 2022** sein. Wir haben herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik als Redner angefragt und wollen gemeinsam mit Ihnen auf künftige Entwicklungen im Berufsstand vor dem Hintergrund veränderter klimapolitischer Rahmenbedingungen blicken.

Da eine seriöse Prognose über das Pandemiegesehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, kann die Planung einer **Präsenzveranstaltung nur unter Vorbehalt** erfolgen. Sollte es die Entwicklung Anfang Mai 2022 erlauben, findet die Kammerversammlung unter Beachtung der geltenden Vorgaben im **InterContinental Hotel in Berlin** statt.

In diesem Fall ist am Vorabend, dem **5. Mai 2022**, unser **Get-together Blau-Gelb** im **Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag** vorgesehen. Auch hier wird auf die Einhaltung der geltenden Vorgaben geachtet.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2022 vor. Wir freuen uns darauf, Sie dann in Berlin wiederzusehen.

Veranstaltungstermine 2022



Get-together: Donnerstag, 5. Mai 2022, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 6. Mai 2022, Berlin



MEINE WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Das mache ich jetzt einfach online.



Meine Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ✓ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ✓ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ✓ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ✓ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ✓ Beurlaubung
- ✓ WPK-Mitgliedsausweis
- ✓ WPK-Mitgliedsbescheinigungen

Verwalten:

- ✓ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
- ✓ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK verwalten



Meine Mitgliedsdaten pflegen

- ✓ Anschrift der Praxis
- ✓ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ✓ berufliche Niederlassung
- ✓ Datenweitergabe an Dritte
- ✓ Kontaktdaten
- ✓ Spezialkenntnisse
- ✓ weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ✓ Bezug des WPK Magazins / des Jahresberichts der WPK

Bei Fragen zum Mitgliederbereich

Telefon +49 30 726161-222

E-Mail berufsregister@wpk.de

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2022

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsbefähigte, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

Veranstaltungstermine 2022



Fortbildungsveranstaltungen:

Mittwoch, 18. Mai 2022, München (leider ausgebucht)*
Dienstag, 24. Mai 2022, Berlin (leider ausgebucht)*
Mittwoch, 15. Juni 2022, Hamburg
Dienstag, 21. Juni 2022, Düsseldorf (leider ausgebucht)*
Donnerstag, 29. September 2022, Kassel
Dienstag, 11. Oktober 2022, Berlin

Ausbildungsveranstaltungen:

Montag/Dienstag, 23./24. Mai 2022, Berlin
Montag/Dienstag, 10./11. Oktober 2022, Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens zehn Anmeldungen vorliegen.

*Gerne können Sie sich unter www.wpk.de/veranstaltungen/ in die Warteliste eintragen.

Siehe auch Seite 47 in diesem Heft.

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Verteidigung in Steuerstrafsachen – Zusammenwirken von Verteidigung und Steuerberatung

In einer **Kooperationsveranstaltung** am 14. März 2022 in Mainz informieren die RAK Koblenz, die StBK Rheinland-Pfalz und die WPK über die effektive Zusammenarbeit von Strafverteidigung und Steuerberatung im Strafverfahren anhand von Praxisfällen.

Veranstaltungstermin 2022



Mitgliederinformation: Montag, 14. März 2022, Mainz

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.rakko.de/seminar/?semid=2317

Literaturhinweise



Abschlussprüfung

Spezialkommentar zu den §§ 316–324a HGB und Art. 4–7, 10–12, 16–18, 41 EU-APrVO

Die Neuauflage dieses Spezialkommentars ist insbesondere durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität und das ESEF-Umsetzungsgesetz veranlasst. Erläutert werden die in diesem Zusammenhang reformierten Vorschriften zum Abschlussprüfungsrecht (§§ 316–324a HGB). Zudem werden die relevanten Artikel der Europäischen Abschlussprüferverordnung (Art. 4-7, 10-12, 16-18, 41 EU-APrVO) jeweils gesondert betrachtet und auf den aktuellen Stand gebracht. Die Schwerpunkte liegen unter anderem auf den Neuregelungen zur Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse, zum Verbot von Steuerberatung und Unternehmensbewertungsleistungen, zur Haftung des Abschlussprüfers sowie zur Streichung der Verlängerungsoptionen bei der externen Rotation.

Von Prof. Dr. Matthias Schüppen

2. Auflage, 302 S., 64 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2021



Bilanzanalyse

Unternehmensbeurteilung auf der Basis von HGB- und IFRS-Abschlüssen

Die Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzanalyse umfassend und systematisch darzustellen, ist das Ziel dieses Lehrbuchs. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und vermittelt die wichtigsten Grundlagen, Funktionen und Methoden der Bilanzanalyse. Der Autor erläutert Instrumente der Bilanzanalyse, einschließlich derer Stärken und Schwächen, und zeigt unterschiedliche Analyseziele wie Liquidität und Innovationspolitik auf. Ein besonderer Fokus wird auf nationale und internationale Jahresabschlüsse gelegt. Das Buch enthält ein durchgängiges praktisches Beispiel, zahlreiche Abbildungen sowie einen umfangreichen Übungsteil mit Aufgaben und Lösungen.

Von Prof. Dr. Gerrit Brösel

17., neu bearbeitete Auflage, 541 S., 34,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2021



Klassifikationsverfahren zur Risikobewertung von Jahresabschlüssen

Eine empirische Analyse fehlerhafter Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen

Die Frage, ob ein Jahresabschluss manipuliert worden ist oder nicht, kann statistisch als Klassifikationsproblem verstanden werden. Klassifikationsverfahren des maschinellen Lernens sind in der Lage, adäquate Risikobeurteilungen zu fällen, auf deren Basis eine mögliche Fallauswahl zu prüfender Abschlüsse getroffen werden kann und die eine Festlegung des Prüfungsumfangs in Abwägung des Risikos ermöglicht. Der Autor stellt in seiner Untersuchung verschiedene Methoden des maschinellen Lernens sowie die Kombination dieser Verfahren durch Ensemble-Methoden dar und überprüft deren Güte empirisch. Die Ergebnisse zeigen, dass insbesondere durch die Verwendung von Ensemble-Methoden eine hohe Klassifikationsgüte erzielt werden kann. Unter Berücksichtigung weiterer Kriterien wie Verständlichkeit und Implementierbarkeit werden die praktischen Einsatzmöglichkeiten im derzeitigen Kontrollsystem von Jahresabschlüssen zur Diskussion gestellt.

Von Tim Vintis

QM – Quantitative Methoden in Forschung und Praxis, Band 53, 314 S., 98,80 €, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2021



Wirtschaftsprüfung kompakt

Das Lehrbuch vermittelt die Grundlagen der Wirtschaftsprüfung, insbesondere die von den Prüfungsorganen zu beachtenden Rahmenbedingungen, die rechtlichen Grundlagen, die Erfordernisse an die Prüfungsplanung und die Durchführung der risikoorientierten Abschlussprüfung von Kapitalgesellschaften sowie die Anforderungen an die Berichterstattung durch den Abschlussprüfer nach den nationalen und internationalen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die klausurrelevanten Problembereiche werden durch eine Darstellung zahlreicher Fälle, Hinweise für die Falllösung und systematische Aufbauhilfen ergänzt. Die Neuauflage berücksichtigt eine Vielzahl von Reformgesetzen und Verlautbarungen des Berufsstandes und wurde um das Thema Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung ergänzt.

Von Martin Erhardt und WP/StB Prof. Dr. Markus Häfele

3., überarbeitete und erweiterte Auflage, 184 S., 29,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2021

WPK Börsen

i Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 390 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen und dem Berufsnachwuchs (Fortbildungsveranstaltungen) suchen wir

Fachautoren/-innen für schriftstellerische Tätigkeiten (bevorzugt WP/-in) – in freiberuflicher Tätigkeit in 2022 ff. –

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in **Fachbeiträgen**, **Schaubildern** und **Arbeitshilfen** zu transferieren.

Thematisch betroffen sind alle Tätigkeitsgebiete der Wirtschaftsprüfung – Themenvorschläge Ihrerseits sind erwünscht.

Was bieten wir?

- komplett freie Zeiteinteilung
- fachlichen Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB) – Rückfragemöglichkeit
- Zurverfügungstellung von kanzleieigenen Formatvorlagen, gängige Fachliteratur
- sehr gute Bezahlung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzleieigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die in Grundsatzabteilungen größerer Gesellschaften tätig sind oder Home-Office bevorzugen (z. B. Elternzeit).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait bis zum **15.04.2022**.

Chiffre 1122

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2021 bis 15. Februar 2022

Geburtstage

85. Geburtstag



vBP/StB Dipl.-Kfm. Rosmarie Rutschmann, Worms, feierte am 27. November 2021 ihren 85. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau

Rutschmann für ihr ehrenamtliches Engagement im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis Juni 2002.

80. Geburtstag



Am 14. Februar 2022 feierte **vBP/RA Prof. Dr. Harald Hess**, Mainz, seinen 80. Geburtstag. Herr Professor Hess engagierte sich von Juni 1990 bis Juni 1993 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 80. Lebensjahr vollendete am 22. Dezember 2021 **WP/StB Dr. Hans Leifert**, Mannheim. Seit September 2018 ist Herr Dr. Leifert Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag



Am 24. Januar 2022 feierte **vBP/StB Siegfried Dathe**, Ratingen, seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dathe für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



WP Dr. Hans Wolfgang Maerz, München, vollendete am 24. Dezember 2021 sein 75. Lebensjahr. Herr Dr. Maerz war von Juni 1993 bis Juni 1999

Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, von Juni 1999 bis September 2011 Mitglied des Vorstandes sowie von November 1993 bis Dezember 1998 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein vielfältiges und langjähriges ehrenamtliche Engagement.



Am 26. Januar 2022 vollendete **WP/StB Dr. Jürgen Maiß**, Celle, sein 75. Lebensjahr. Herr Dr. Maiß war von Juni 2005 bis September 2011

als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen ehrenamtlich tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 75. Geburtstag feierte am 2. Februar 2022 **vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer**, Düsseldorf. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt

Herrn Ufer für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1990 bis Juni 1993 und von Juni 1996 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 1993 bis Juni 1996 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Seit Gründung des Versorgungswerks der WP und vBP ist er im Vorstand des WPV ehrenamtlich für den Berufsstand tätig.

70. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine, Mainz, feierte am 6. Januar 2022 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt

Herrn Bellefontaine für sein langjähriges ehrenamtliche Engagement von Juni 1993 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von November 1993 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Thüringen.



Am 28. Januar 2022 vollendete **vBP/StB Manfred Kaesberg**, Bad Lippspringe, sein 70. Lebensjahr. Herr Kaesberg war von Juni 1990 bis Juni 2005

ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Frank-Michael Teckentrup, Bielefeld, feierte am 30. Dezember 2021 seinen 70. Geburtstag. Herr Teckentrup ist seit September 2018 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

65. Geburtstag



Ihren 65. Geburtstag feierte am 13. Januar 2022 **WP/StB Rosemarie Gergen**, Flensburg. Seit September 2014 engagiert sich Frau Gergen als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



WP Dipl.-Kfm. Frank Brebeck, Dormagen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. Januar 2022 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Spies, Mainz, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 30. Januar 2022 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

WP Dipl.-Ing. Klaus Bergfeld, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Hering, Rösrath

vBP/StB/RB Alwine Hollatz, Gelsenkirchen
vBP/StB vBP Werner Holz, Krefeld
vBP/StB WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Norbert Köhnen, Oberhausen
WP Rudi Lang, Albstadt
WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Otto Lieder, Hamburg
WP Prof. Dr. Peter Martin Litfin, Mutterstadt

vBP/StB Willi Müller, Ostelsheim

80. Geburtstag

WP/StB vBP/StB Gerhard Baade, Berlin
WP/StB Dipl.-Finanzw. Rüdiger Blam, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Ulrich Bremer, Pinneberg
WP/RB Dipl.-Volksw. Klaus Fitschen, Melbeck

Foto: © Thaut Images von www.fotolia.com

vBP/StB/RB Arnfried Flitsch,
Markranstädt
WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Gerhard
Giesel, Freiburg
WP Dipl.-Kfm. Helmut Hartmann,
Rendsburg
WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Georg
Hecker, Gütersloh
WP/StB Dr. Winfried Höft, Hamburg
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Karl,
Kaufbeuren
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst
Kreymborg, Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Bernhard-Jürgen
Kruel, Mettmann
WP Helmut Kudler, Erbach
WP Dipl.-Kfm. Hans-Wigand
von Laffert von Kobylinski,
Celle
vBP/StB Karl-Rudolf Lenz,
Biedenkopf
WP Dipl.-Ing. Wulf Möhle,
Berlin
WP/StB Dr. Godehard Puckler,
Bad Homburg
WP Dipl.-Kfm. Jürgen Schilling,
Essen
WP/RA FAFStR Rüdiger Schneiders,
Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang
Schroller, Kleinmachnow
WP Dr. Thomas Seeberg, Icking
WP/StB/RA Prof. Dr. Heinz G. Tröster,
Nürnberg
WP Dipl.-Kfm. Klaus Wilke,
Ganderkesee

75. Geburtstag

WP/StB/RB Dr. Hans Bauchowitz,
Coburg
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut
K. Bauersfeld, Hamm
vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Bentz,
Worms
vBP/StB Manfred Bockholt,
Dortmund
WP/StB Betriebsw. Helmut W. Dey,
Mühlheim
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann
Elter, Frankfurt am Main
WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen
Fahrion, München
WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Bernhard
Fuchs, Düsseldorf
WP Dr. Herbert Fuchs,
Marktbreit
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hartmut
Ganswindt, Solingen
WP/StB Prof. Dr. Gerd Geib, Kerpen
WP/StB/RA FAFStR Dr. Franz Ludwig
Heiss, LL. M., München
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Herbst,
Offenbach
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Jainski,
Darmstadt

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Erich
Köster, Castrop-Rauxel
WP Dipl.-Kfm. Hanspeter
Krämer, Luxembourg
vBP/StB/RB Klaus Mast, Baden-Baden
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang
Möbner, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred
Nadig, Düsseldorf
vBP/StB Hans-Josef Ommer,
Bergisch Gladbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Pick,
Bad Salzuflen
WP/StB/RA Dr. Klaus Peter Prinz,
Lüdenscheid
vBP/StB Jürgen Schönemann, Berlin
WP/StB Dr. Harald Schotenroehr,
Ratingen
vBP/StB Hans-Jürgen Stöbener,
Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Trauer,
Hamburg
vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Konrad
Zeller, Rosenheim
WP/StB Dipl.-Ing. Rainer Ziegfeld,
Berlin

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Heinrich
Beyer, Dänischenhagen
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudi Blind,
Stuttgart
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus
Bogisch, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Boßlet,
Berlin
WP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus
Buchhauser, Schriesheim
WP/StB Prof. Dr. Thomas Caduff,
Villingen-Schwenningen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gisbert
Dornieden, Krefeld
vBP/StB Detlev Driemeyer, Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar
Elmenthaler, Wiesbaden
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Engel,
Lengerich
vBP/RA Udo Feser, Berlin
vBP Michael Fiege, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter-Martin
Förstner, Leipzig
vBP/StB Wolfgang Fuoß, Balingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-H.
Hartmann, Peine
vBP/StB Dipl.-Betw. Reinhard Helf,
Andernach
WP/StB Paul Hengstler, Deißlingen
vBP/StB/RB Dipl. Betriebsw. Gert
Himmel, Hallbergmoos
vBP/RA Rainer M. Hofmann,
Aachen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerold
Hornschi, Friedrichsdorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Jöns,
Hamburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Eugen
Kienzler, Landeck

WP/StB/RB Hubert Klose, Löhne
WP Dipl.-Kfm. Franz Krufft,
Gersheim
WP/StB Dipl. Betriebsw. Christoph
Kunsmann, Mainz
WP Dipl.-Kfm. Georg Litmathe,
Friesoythe
WP/StB Dipl.-Volksw. Uta
Michels-Scholz, Bocholt
vBP/StB Dipl.-Kfm. Harald
Mischlich, Weiterstadt
WP/StB Dipl.-Betriebsw.
Barbara Moll-Simons,
Mönchengladbach
WP/StB Dr. Hanns Müller,
Saarbrücken
WP Dipl.-Kfm. Joachim Müller,
Brühl
vBP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Müller,
Gummersbach
WP/RA FAFStR Walter Pilz,
Konstanz
WP/CPA Dipl.-Kfm. Wolfram
Poneleit, Lauf
vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Radtke,
Hildesheim
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Arnold
Rzymelka, Arnsberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich
Sanders, Wardenburg
WP/StB Betriebsw. Reinhard
Schacht, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich
Schollmeyer,
Mönchengladbach
WP Willi Singerer, Nellingen
vBP/StB/RB Hartmut Stieler, Waghäusel
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus
Stranzenbach, Nümbrecht
vBP/StB Frank-Michael Teckentrup,
Bielefeld
vBP/StB Harald Temmler, Seelze
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Töttel,
Neu-Bamberg
WP Gerhard Veit, Petershagen
WP/StB Dipl.-Finanzw. Günter
Waskow, Hennef
vBP/StB Antonius Wiedeking,
Paderborn
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Gudrun
Wollseifer, Kerpen
WP Dipl.-Kfm. Werner Zutz,
Berlin

65. Geburtstag

vBP/StB Bernd Becker, Krefeld
vBP/StB Dipl.-Ökon. Hermann
Becker, Lauterbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert
Beckmann, Bad Neustadt
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Bispink,
Solingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Bors,
Wehrheim
vBP/StB Klaus Förster, Böblingen

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Gampert, Neuötting
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Görtz, Kleve
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Götze, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Oec. Hans-Joachim Holz, Krefeld
WP	Dipl.-Ökon. Rolf Irlbeck, Duisburg
vBP/StB	Dr. Werner Lothmann, Düren
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Mertes, Aachen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Moser, Hebertshausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Müller-Klaas, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Neumann, Germering
WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlef Ortseifen, Olching
WP/StB/RA	Peter Pflugfelder, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Plett, Berlin
WP/RA	FAfStR Konrad Pochhammer, Berlin
WPin/StBin	Dr. Monika Prochnow, Rangsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Pschorr, Prag
WP/StB	Johanna Riedmann, Unterhaching
vBP/StB	Volker Scheinpflug, Melsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Schramm, Stuttgart
WP/StB/RA	Karl-Wilhelm Schröder, Bochum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Josef Schubert, München
WP/StB	Dr. Raimund Schur, Leonberg
WP/StB/RA	Manfred Schwarzer, Erfurt-Linderbach
vBP/StB/RA	FAfStR Gregor-Bernward Sprißler, Recklinghausen
vBP/StB	Klaus-Jakob Thome, Namborn
vBP/StB	Eduard A. Tomaszewski, Schaaflheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf-Peter Velten, Bad Homburg
vBP/StB	Prof. Dr. Werner Volz, Konstanz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Weigel, Bergen im Chiemgau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Wiechers, Dossenheim
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Paul Wieschebrock, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Willenberg, Poing

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Brackmeyer, Heiligenhaus
--------	--

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Wolfgang Klement, Berlin
WP	Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Hans Philipp, Hofheim

50-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Horst Herrmann, Moers
WP/StB	Dr. E. Jochen Koska, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Werner Pigors, Berlin
WP	Dipl.-Volksw. Friedrich Plato, Frankfurt am Main
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Berndt Wittjen, Kleinmachnow

45-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Michael Behrndt, Hohen Neuendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Berendonk, Berlin
WP/StB	Dr. Horst Bitz, Krefeld
WP	Dr. Wulf Heiner Böse, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Clingen, Wuppertal
WP/StB/RA	Dr. Wilfried Ferschen, Mülheim
WP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Geist, Weilheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Gick, Neukirchen-Vluyn
WP	Dipl.-Kfm. Edgar Joachim Herzer, München
WP/StB	Dr. Paul J. Heuser, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Herbert Jacob, Bergisch Gladbach
WP/StB	Prof. Dr. Bernd-Heinrich Kossow, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Richard Kuchem, Bielefeld
WP	Dipl.-Kfm. Rudolf Lieberum, Kassel
WP/StB	Dr. Kurt Niemeyer, Würzburg
WP/StB/RA	FAfStR Norbert Penke, Sonthofen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Bernhard Ros, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schmid, Grafing
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Slawik, Erftstadt

40-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Betriebsw. Werner Ansorge, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Arns, Bawinkel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Brocks, Hamburg
WP/StB/RB	Dr. Manfred Denkert, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Eibich, Oberursel
WP/StB	Prof. Dr. Gerd Geib, Kerpen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Herrkind, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Jansen, Bad Soden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-J. Kaiser, Odenthal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg
WP	Dipl.-Betriebsw. Werner Koch, Nonnweiler
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Mateyka, Berlin
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Reinhold Michel, Heidelberg
WP	Dipl.-Ing. Wulf Möhle, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Nienheysen, Bochum
WP/StB	Dipl.-Volksw. Michael Rudolph, Bornheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Manfred Salgert, Stolberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rainer Schenk, Fellbach
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst W. Schneider, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Jürgen Siehl, Bad Homburg
WP	Dipl.oec. Alfred Thyll, Jüchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Weyand, Hilden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Zacharias, Frankfurt am Main

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Alpers, Apensen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernd Baum, Marienheide
WP/StB	Prof. Dr. Hubertus Baumhoff, Bonn
vBP	Gerhard Berends, Neuenhaus
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Bethmann, Hameln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Beyer, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Bispink, Solingen
WP/StB/RA	Rudolf H. Bonn, Erkrath

WP Dipl.-Kfm. Detlef Diederichs, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Ellsel, Kleinmachnow
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Elsner, Hattersheim
 WP/StB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Michael Engels, Olpe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack, Sprockhövel
 WP Dipl.-Ökon. Wolfgang Fleischerowitz, Odenthal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Fuchs, Wesel
 vBP/StB Ina Furtner, Hamburg
 vBP/StB/RB Sigrid Gagstatter, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Antonius Gerbus, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Glade, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Görtz, Kleve
 WP/StB Dipl.-Kfm. Annette Goldstein, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Ulrich Grafenschäfer, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Große Honebrink, Frankfurt am Main
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Häuser, Frankfurt am Main
 WP Dr. Michael Heinemann, Essen
 WP Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Michael Herr, Frankfurt am Main
 WP/StB Dipl.-Oec. Hans-Joachim Holz, Krefeld
 vBP/StB Gertrud Jakowetz, Gladenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elmar Jennes, Köln
 vBP/StB Ingo Kneisel, Bielefeld
 vBP/StB Reinhard Koch, Georgsmarienhütte
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Kreuzer, Bad Nauheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Lakämper, Köln
 WP Dipl.-Betriebsw. Thomas Lange, Mörfelden-Walldorf
 WP/StB/RA FAFStR Dr. Hans-Jürgen Lappat, Frankfurt am Main
 WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen Lehnus, Frankfurt am Main
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilfried Liebig, Pfungstadt
 vBP/RA Dipl.-Soz. Helmut W. Maciej, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Angelika Manger, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring, Köln
 vBP/StB Otto Meisel, Kulmbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Menke, Mettmann

WP Dipl.-Volksw. Franz Josef Mohr, Essenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Müller-Klaas, Frankfurt
 vBP/StB Hans-Dieter Nienke, Vellmar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Pierre Nyssen, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Oppermann, Langgöns
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Ortseifen, Olching
 WP/StB Dipl.-Volksw. Harald Pabst, Bad Camberg
 vBP/StB Valentin Pfeifer, Babenhausen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Piller, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kai Pingel, Hamburg
 vBP/StB Albrecht Raff, München
 vBP/StB Erich Reisinger, Oberstufen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Rönning, Mainz
 vBP/StB Dr. Ernst-Ludwig Roth, Frankfurt am Main
 vBP/StB Inge Sand, Roßtal
 vBP/StB Dipl.-Ökon. Reinard Schmedeshagen, Edesheim
 vBP/StB/RB Dipl. Betriebsw. Günter Schmidt, Stuttgart
 vBP/StB Petra Schröder, Bremen
 vBP/RA Dr. Achim Schulz-Arenstorff, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Schwarze-Gerland, Lohfelden
 WP/StB Wolfgang Schweika, Herne
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Stephan Siebolds, Oldenburg
 vBPin/StBin/RB Katharina Spann, Wertingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Stahl, Heppenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Stürmlinger, Wachtendonk
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe TheiB, Nidderau
 vBP/StB Lieselotte Uerdingen, Troisdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Birgit Ungnad, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Voss, Kassel
 vBP/RA Dipl.-Volksw. Helge Wachsmuth, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Wagener, München
 vBP/StB LWB Rudi Werner, Kaiserslautern
 vBP/RA FAFInsR Dr. Thomas Westphal, Celle
 WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Frankfurt am Main

WP Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Wolf, Hamburg
 vBP/StB Reinhard Zehelein, Diethofen
 vBP/StB/RB Ralf Zobus, Haiger

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Becker, Neuss
 WP/StB Dipl.-Ökon. Joachim Böge, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Brennecke, Halle
 WP/StB Dr. Heiko Buck, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dolfen, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-J. Drüke, Essen
 WP/StB Dipl.-oec. Cornelius Dubielzig, Wetter
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Rita Egger, Erkrath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Glunz, Ratingen
 WP Dipl.-Kfm. Lutz Granderath, Wülfrath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Gremme, Recklinghausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Hasenklever, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Frank Hauke, Herne
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Heinrich, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Helmhold, Neuss
 WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Jan Hens, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Höning, Landshut
 WP/StB/RA Carl Holtzberg, Neumünster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Hübner, Erkrath
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Otmar Hübner, Fürth
 WP/StB Dr. Olaf Jahn, Aschheim
 WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas, Niederkassel
 WP/CPA/StB Dipl.-Kfm. Alexander Karthaus, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Klinkhammer, Norderstedt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Krawczyk, Köln
 WP/StB/RA Dr. Michael Kußmann, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Laschewski, London
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd Lenzen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Linscheidt, Köln
 WP/StB/CPA Dipl.-Ök. Ulrich Lotz, Essen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rudi Meinor, Mönchengladbach

WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Meske, Remscheid	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Queling, Weilerbach	WP/StB	Dipl.-Volksw. Jörg Sechser, Niederkassel
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Frank Moritz, Weyhe	WP/StB	Dipl.-Ökon. Rolf Roter, Hannover	WP/StB	Prof. Dr. Thomas Senger, Willich
WP/Revisore	Legale/Dott.Commercialista Stefano Mulas, Höhenkirchen	WPin/StBin	Dipl.-Ing.oec. (MADI-Moskau) Ilona Ruschel-Schilling, Erfurt	WP/StB	Dipl.oec. Hans-Jörg Sonnhoff, Herten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Nawe, Neuss	WP	Dipl. Betriebsw. Karsten Schmidt, Dresden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Wilh. Stanulla, Wehrheim
WP/StB/RA	Dr. Hans-Peter Niedrig, Duisburg	WP/StB	Sybille Schröder, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Warnholtz, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Karl-Gerd Nolden, Leubsdorf	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Schulz, Landau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Wasserfuhr, Wipperfürth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Nusche, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Schumacher, Brühl	WP/RA	Andreas Weisang, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhardt Orth, Mannheim	WP/StB	Dipl.-Volksw. Uwe Schwalm, Krefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Wiebel, Altenbeken

Todesfälle

07.11.2021	vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Horst Gammel, Nürnberg	01.01.2022	vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Dahme, Ennepetal
22.11.2021	WP/StB/RB Dr. Helmut Schmidt, Offenbach	01.01.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Heuberger, Nürnberg
27.11.2021	WP/StB/RA Karl-Hans Krönauer, Ilmünster	03.01.2022	vBP/StB Bernhard Stengelin, Tuttingen
11.12.2021	WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Stephan, Dassendorf	Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.	
13.12.2021	vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Hackländer, Kaarst		
17.12.2021	WP Dr. Helmut Bury, Leipzig		
23.12.2021	WP Adrian Duncan Crampton, Ratingen		

BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 15. und 20. Dezember 2021

Verlautbarungen der APAS

// Nr. 13 vom 10. Dezember 2021

Beendigung der Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer nach dem Inkrafttreten des FISG

// Nr. 14 vom 13. Dezember 2021

zur Frage, wann Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 Nr. 3 HGB anzusehen sind

// Nr. 15 vom 13. Dezember 2021

zu Artikel 17 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und dessen Verhältnis zu Artikel 41 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO)

// Nr. 16 vom 20. Dezember 2021

zu dem Stichtag, an dem die Eigenschaft eines Unternehmens als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB beurteilt wird

// 20. Dezember 2021

Fragen und Antworten zu Verlautbarung Nr. 4 ü.F./2 la

Verlautbarungen der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012208/

Überlastung bei Teilen der Freien Berufe steigt deutlich

BFB-Präsident Schmidt zu den Ergebnissen der Konjunkturmfrage Winter 2021



- › Stimmungsbild verbessert sich leicht
- › Potenziale der Freien Berufe nutzen
- › Gründungen flankieren, Selbstständigkeit bewerben

„Während jeder zweite Freiberufler seine aktuelle Lage als gut bewertet, bezeichnen 13,4 % der Befragten ihre Situation als schlecht. Die Stimmung hat sich im Vergleich zum Vorwinter etwas verbessert. Allerdings war die sich erneut verschärfende Situation aufgrund der kritischeren Pandemielage im Befragungszeitraum noch nicht zu spüren. Insofern ist auch der zuversichtlichere Blick auf das kommende Halbjahr mit Unsicherheit behaftet. Grundsätzlich zieht das Geschäftsklima wieder an. Mittlerweile dürften sich viele mit der krisenhaften Situation arrangiert haben“, so BFB-Präsident Friedemann Schmidt zu den Ergebnissen der Konjunkturmfrage Winter 2021 des BFB.

Schmidt führt weiter aus: „Entlang der Umfrage erwarten wir bislang positive Beschäftigungsimpulse. Jeder fünfte Freiberufler plant, innerhalb der nächsten beiden Jahre mehr Personal einzustellen. Dies ist auch ein Indiz dafür, wie stark die Freien Berufe in der Krise gefragt sind. Ob die vorherige oder die nun neue Bundesregierung, die Freien Berufe tragen seit fast zwei Jahren das Krisenmanagement der politischen Entscheider in der Corona-Pandemie an entscheidenden Stellen mit. So helfen gerade die freien Heilberufe, die dramatischen gesundheitlichen Folgen der Krise abzuwehren, und stehen die beratenden Freiberufler Bürgern wie Unternehmern zur Seite und tragen so zum Erfolg der Hilfsprogramme bei. Doch die Arbeitsbelastung ist für viele enorm. Waren im Vorwinter 17,4 % der Befragten überausgelastet, sind es jetzt 29,5 %, also fast jeder Dritte. Hier muss die Politik genau hinsehen und beispielsweise Kapazitätsaus- und -überlastung durch Fristverlängerungen abfedern, wo möglich Dokumentationspflichten entschlacken und die Impfstoffbereitstellung opti-



mieren. Überdies sind kluge Konzepte gegen den Fachkräftemangel gefragt. Diejenigen, die überausgelastet sind, geben nicht nur eine enorme Nachfrage als Grund an, sondern auch massive Probleme, Mitarbeiter zu finden. Vor der Koalition liegen große Aufgaben.“

Einzelheiten zu den Ergebnissen der BFB-Konjunkturmfrage Winter 2021 abrufbar unter www.freie-berufe.de/freie-berufe/fakten/

NEU DABEI

Sandra Rothstein

WPIn/StBin Sandra Rothstein hat an der Universität zu Köln ihr Masterstudium Healthcare and Economics abgeschlossen. Anschließend stieg sie bei der PricewaterhouseCoopers (PwC) GmbH WPG, Düsseldorf, ein. Aktuell ist sie als Managerin und Prokuristin bei PwC im Bereich Industrial Services tätig. Sie wurde im Januar 2022 von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüferin werden?

Für meine berufliche Zukunft war mir ein Weg wichtig, in dem ich mich durchweg fachlich und persönlich weiterentwickle, viel Verantwortung übernehme, eigenständig und flexibel arbeite, ein Team leite und gleichzeitig operativ Teil dieses Teams und „nah am Geschehen“ bleibe. Diese Kombination habe ich im Wirtschaftsprüferberuf gefunden und schon sehr früh beschlossen, diesen Weg gehen zu wollen.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich faszinieren die vielen fachlichen und persönlichen Herausforderungen, die täglich mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers einhergehen. Kein Tag ist gleich und jeder Sachverhalt liefert die Möglichkeit, das eigene Wissen zu erweitern.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich zum einen natürlich die Einhaltung der gesetzlichen sowie berufsständischen Anforderungen. Darüber hinaus gehört für mich zu einer guten Qualität eine fachlich kompetente und nahbare Ansprechpartnerin für meine Mandanten zu sein und somit eine vertrauensvolle Mandantenbeziehung aufzubauen.

Was freut Sie besonders?

Mit einem Team zusammenzuarbeiten, dem ich irgendwann meine ersten Lachfältchen verdanken werde. Kein Tag im Büro vergeht, ohne etwas Neues gelernt und zudem herzlich gelacht zu haben. Und dafür bin ich äußerst dankbar.

Was ärgert Sie besonders?

Mir ist sowohl beruflich als auch privat offene und lösungsorientierte Kommunikation sehr wichtig. Ärgerlich finde ich es, wenn Probleme verschwiegen werden oder in der Kommunikation das Problem statt einer möglichen Lösung dauerhaft im Mittelpunkt steht.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Mein größter Erfolg ist für mich, dass ich bisher jedes meiner selbst gesteckten Ziele aus eigenen Stücken im ersten Versuch erreicht und dabei nie vergessen habe, dass die einzigen Ansprüche, denen ich gerecht werden möchte, meine eigenen sind.

Wo würden Sie gerne leben?

Genau dort wo ich jetzt lebe – Düsseldorf.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich zum einen meine beruflichen Ziele zu erreichen, gleichzeitig aber durch ein gutes Selbstmanagement genug Zeit für die Menschen zu finden, die mich während Zeiten wie den Examina und den Busy Seasons immer mit reichlich Humor und Kraftfutter unterstützt haben.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Die nächsten fünf Jahre möchte ich mich durch breit gefächerte Herausforderungen beruflich und persönlich weiterentwickeln. Mein Ziel ist es, durch den kontinuierlichen Ausbau von Softskills und Fachwissen nach einigen Jahren als Wirtschaftsprüferin auch bei fachlichen Diskussionen im Berufsstand aktiv mitzuwirken zu können.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Mich inspiriert beispielsweise der unternehmerische Aufstieg von Bill Gates, die Visionen von Elon Musk und nicht zuletzt das positive Lächeln beim Sixpack Workout von Pamela Reif.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Gerade habe ich begonnen, das Buch „Das Vermächtnis meines Lebens“ vom ehemaligen Disney CEO Bob Iger zu lesen.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

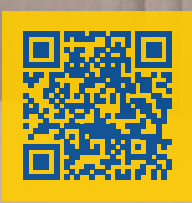
Ausdauerläufe an der frischen Luft, Krafttraining im Fitnessstudio, Bällen auf dem Tennisplatz hinterherjagen oder die Tiefenmuskulatur beim Yoga stärken – eine gute Woche endet für mich mit einem ordentlichen Muskelkater.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

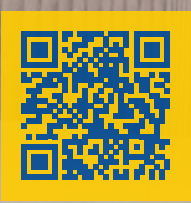
Stress entsteht durch die Art und Weise, wie wir reagieren, nicht durch die Art und Weise, wie das Leben ist. Die innere Einstellung anpassen, die Sicht auf Dinge ändern, das Gute in allen Situationen suchen, Lektionen annehmen und neue Möglichkeiten suchen, um zu wachsen – mit diesem Motto gehe ich durchs Leben.



**DAS WPK MAGAZIN
AUCH ALS APP!**
Entspannt unterwegs
das WPK Magazin lesen



Jetzt im App Store



Jetzt bei Google Play

